SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
12. Wahlperiode

Drucksache **12/620** (neu)
28. 11. 89

Bericht und Beschlußempfehlung

des Sonderausschusses zur Beratung des Schlußberichts der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform"
(Sonderausschuß „Verfassungs- und Parlamentsreform")

Beschluß des Landtages vom 14. Februar 1989

Drucksache 12/218

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

GLIEDERUNG

Seite

A. EINLEITUNG 3

B. EMPFEHLUNGEN

Abschnitt 1
Änderung der Landessatzung 7

Abschnitt 2
Aufhebung des Bannkreisgesetzes 92

Abschnitt 3
Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Verhaltensregeln) 93

Abschnitt 4
Ergänzung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein 97

Abschnitt 5
Änderung der Landeshaushaltsordnung 98

Abschnitt 6
Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages 102

A. EINLEITUNG

1. Ausgangslage

Der in der elften Wahlperiode eingesetzte Erste Untersuchungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der den Machtmißbrauch des früheren Ministerpräsidenten Dr. Barschel zu untersuchen hatte, formulierte 1988 als Auftrag für den neu zu wählenden Landtag:

> „Über die Konsequenzen für die CDU hinaus, die sie aus der Tätigkeit ihres früheren Ministerpräsidenten und Spitzenkandidaten alleinverantwortlich ziehen muß, bleibt es die Aufgabe aller politisch Verantwortlichen in Parteien und Parlament, durch wirksame Kontrollmaßnahmen zu verhindern, daß sich solche staatszerstörerischen Ereignisse wiederholen können. Dazu sind nicht allein die Gesetzgeber aufgerufen, sondern insbesondere alle politisch Handelnden, die sich im politischen Tageskampf an gemeinsamen Normen der demokratischen Auseinandersetzung und des Machtwechsels orientieren müssen." (Drucksache 11/66, S. 2)

In seinem Bericht an den Landtag empfahl der Ausschuß „institutionelle Reformen zur Begrenzung und Kontrolle politischer Macht. Die Beziehungen zwischen Regierung und Parlament, ganz besonders das Verhältnis von Regierung und Opposition, sind reformbedürftig. Die Rechte der Bürger sind zu stärken und gegen staatliche Übergriffe zu sichern. Letztlich ist auch das Untersuchungsverfahren selbst zu verbessern." (Drucksache 11/66, S. 283 f.)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag griff diese Empfehlungen in der 12. Wahlperiode am 29. Juni 1988 auf und setzte eine Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform" ein, deren Auftrag lautete,

> „auf der Grundlage neuerer verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Erkenntnisse Möglichkeiten zur wirksameren Kontrolle der Regierung, zur verstärkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zur Stärkung des Landtages sowie zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen und seiner Arbeitsweise zu prüfen und Anregungen für entsprechende Änderungen der Landessatzung, der unterverfassungsrechtlichen Rechtsordnung und der Parlamentspraxis zu geben." (Drucksache 12/14, S. 1)

Die Enquete-Kommission beendete ihre Arbeit am 21. Januar 1989 und legte einen umfangreichen Bericht vor (Drucksache 12/180).

2. Einsetzung, Auftrag und Arbeitsweise des Sonderausschusses

2.1 Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1989 auf Antrag der Fraktion der SPD und des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW) vom 13. Februar 1989, Drucksache 12/218, die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Beratung des Schlußberichts der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform" einstimmig – bei einigen Stimmenthaltung – beschlossen und ihm den Auftrag erteilt,

„die Ergebnisse der Enquete-Kommission ‚Verfassungs- und Parlamentsreform' mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern intensiv zu diskutieren" und „dem Landtag die erforderlichen Vorschläge zur Änderung der Landessatzung und der Geschäftsordnung sowie zum Erlaß oder zur Änderung einfacher Gesetze"

vorzulegen.

Der Landtag beschloß ferner, daß dem Sonderausschuß 13 Mitglieder (7 SPD, 5 CDU, 1 SSW) angehören.

Von den Fraktionen wurden benannt

als Mitglieder:

Peter Aniol (CDU)	Heiko Hoffmann (CDU)
Heinz-Werner Arens (SPD)	Ursula Kähler (SPD)
Holger Astrup (SPD)	Dr. Gabriele Kötschau(SPD)
Gert Börnsen (SPD)	Karl Otto Meyer (SSW)
Dieter Claußen (CDU)	Rolf Selzer (SPD)
Dr. Eberhard Dall'Asta (CDU)	Udo Wnuck (SPD)
Irmlind Heiser (CDU)	

und als stellvertretende Mitglieder:

Hans Buhmann (CDU)	Rudolf Johna (SPD)
Ute Erdsiek-Rave (SPD)	Gyde Köster (SPD)
Meinhard Füllner (CDU)	Heide Moser (SPD)
Thorsten Geißler (CDU)	Dr. Ernst Dieter Rossmann(SPD)
Klaus Haller (CDU)	Manfred Sickmann (SPD)
Dr. Jürgen Hinz (SPD)	Thomas Stritzl (CDU)

In seiner konstituierenden Sitzung am 27. Februar 1989 wählte der Sonderausschuß Abg. Gert Börnsen (SPD) zum Vorsitzenden sowie Abg. Peter Aniol (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden; ferner gab er sich die Kurzbezeichnung „Sonderausschuß ‚Verfassungs- und Parlamentsreform'".

2.2 Der Sonderausschuß ist seit seiner konstituierenden Sitzung am 27. Februar 1989 bis zum Abschluß seiner Arbeit am 27. November 1989 zu 25 zum Teil ganztägigen Sitzungen zusammengetreten. Abweichend von § 16 der Geschäftsordnung des Landtages waren die Sitzungen des Sonderausschusses aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages öffentlich.

Der Sonderausschuß hat seine Beratungen auftragsgemäß auf der Grundlage der in Drucksache 12/180 enthaltenen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform" durchgeführt und die Arbeit in die Behandlung der drei Themenkomplexe „Selbstverständnis des Parlaments", „Beziehungen Parlament – Regierung" und „Bürgerbeteiligung" gegliedert.

Der Sonderausschuß hat sich bereits zu Beginn seiner Tätigkeit mit der Bitte an Bürgerinnen und Bürger, Bürgerinitiativen und Bürgergruppen gewandt, Vorschläge zur Verfassungs- und Parlamentsreform und hier insbesondere zur Verbesserung der Bürgerrechte gegenüber Parlament und Regierung zu unterbreiten.

In mehreren Anhörungen hat der Sonderausschuß darüber hinaus vor allem zu den Themenbereichen Bürgerbeteiligung, Schutz und Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Bürgerinitiativen und Bürgern, Gewerkschaften, Parteien, Verbänden, Mitarbeitern von Parlamentsverwaltungen und Mitgliedern der schleswig-holsteinischen Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

3. Zielsetzungen

3.1 Ziel aller Maßnahmen zur Verfassungs- und Parlamentsreform ist die Stärkung der Kompetenz des Landtages, seiner Ausschüsse und der einzelnen Abgeordneten auf der Grundlage einer neuen Funktionsbestimmung. Danach soll der Landtag nicht einfach nur „Legislative" – also Organ der Gesetzgebung – sein, sondern das „oberste vom Volk legitimierte Organ der Willensbildung". Der Landtag steht damit der Regierung als dem „obersten Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan" im Bereich der vollziehenden Gewalt gegenüber; die Kompetenzen beider Organe sind gegeneinander ausbalanciert.

Wie in anderen Bundesländern auch sollen den Bürgerinnen und Bürgern als dem Souverän Mitwirkungsrechte (Volksbegehren, Volksentscheid) eingeräumt werden, die das parlamentarische System ergänzen und bürgernäher ausgestalten.

Durch umfassende Initiativ- und Informationsrechte wird die Stellung des einzelnen Abgeordneten so gestärkt, daß er auch ohne Fraktionszugehörigkeit beziehungsweise abweichend von Fraktionsentscheidungen aktiv und kontrollierend im Parlament tätig werden kann. Der Opposition als einem wichtigen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie wird Chancengleichheit garantiert. Grundsätzlich sind aber die Abgeordneten aller Fraktionen mit individuellen Initiativrechten ausgestattet und so zur Kontrolle der Regierungsarbeit beauftragt und befähigt.

Auch die Ausschüsse haben zukünftig ein Selbstbefassungsrecht. Sie sind einem Funktionswandel unterworfen. Die Tätigkeit der Ausschüsse von Landesparlamenten besteht vorwiegend aus einer regierungs- und verwaltungsbegleitenden Tätigkeit. Regierungskontrolle steht im Vordergrund der Ausschußarbeit. Diese parlamentarische Kontrolle muß – wie es bei Plenarsitzungen selbstverständlich ist – in der Regel in der Öffentlichkeit stattfinden.

Für das Untersuchungsausschußverfahren werden umfassende Rechte festgelegt; Einzelheiten werden unter Beachtung dieser Vorgaben durch einfaches Gesetz zu regeln sein.

Entsprechend dem Auftrag des Ersten Untersuchungsausschusses werden die Amtszeit des Ministerpräsidenten an die Wahlperiode des Landtages gebunden und das Selbstauflösungsrecht des Landtages eingeführt.

Schließlich hat der Sonderausschuß die aktuelle verfassungspolitische Diskussion aufgegriffen und Staatszielbestimmungen in den Verfassungstext aufgenommen. Dabei handelt es sich um

den Schutz und die Förderung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe, um die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und um den Umweltschutz als umfassenden Schutz des Lebens.

3.2 Zu den Empfehlungen des Sonderausschusses zur Neufassung des Textes der Landesverfassung für Schleswig-Holstein treten Vorschläge zur
- Aufhebung des Bannkreisgesetzes,
- Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Verhaltensregeln),
- Ergänzung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein,
- Änderung der Haushaltsordnung und zur
- Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Den Einzelbegründungen zu den Empfehlungen des Sonderausschusses werden jeweils der vorgeschlagene Wortlaut der Verfassungsbestimmungen sowie der Änderungen einfacher Gesetze und der Geschäftsordnung vorangestellt. Die Klammerzusätze geben die Ergebnisse der abschließenden Gesamtabstimmungen über die Empfehlungen des Sonderausschusses wieder. Soweit der Sonderausschuß den Empfehlungen der Enquete-Kommission ganz oder zum Teil folgt, sind die tragenden Gründe dem Schlußbericht der Enquete-Kommission in zusammengefaßter Form entnommen worden; im übrigen wird auf den Schlußbericht der Enquete-Kommission verwiesen.

Bei der geschlechtergerechten Formulierung von Normen hat sich der Sonderausschuß auf den Verfassungstext beschränkt.

3.3 Obwohl im Sonderausschuß dem Auftrag des Landtages gemäß außerordentlich konstruktiv und fraktionsübergreifend zusammengearbeitet wurde, konnte dennoch nicht in sämtlichen Einzelfragen Einigkeit zwischen allen Mitgliedern hergestellt werden. Es bleibt Aufgabe des Landtages, die Verfassungs- und Parlamentsreform aus den Konflikten der Tagespolitik herauszuhalten.

B. EMPFEHLUNGEN

Abschnitt 1: Änderung der Landessatzung

I. Von der Landessatzung zur Landesverfassung

Der Sonderausschuß empfiehlt, der Landessatzung für Schleswig-Holstein folgende Fassung zu geben:

Landesverfassung für Schleswig-Holstein

Abschnitt I
Land und Volk

Artikel 1
Bundesland Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2
Demokratie, Funktionentrennung

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

(2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.

(3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Artikel 3
Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen und Abstimmungen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

(3) Die Wahlprüfung und die Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu. Gegen ihre Entscheidungen ist die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zulässig.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 4

Kandidatur

Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenamt zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

Artikel 5

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Artikel 6

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Artikel 7

Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Die natürlichen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Artikel 8

Schulwesen

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsche der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.

(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 9

Förderung der Kultur

(1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Die Förderung der Kultur, insbesondere der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II

Der Landtag

Artikel 10

Funktion und Zusammensetzung des Landtages

(1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Der Landtag besteht aus fünfundsiebzig Abgeordneten. Diese Zahl ändert sich, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. Das Nähere regelt ein Gesetz, das Überhang- und Ausgleichsmandate ermöglichen muß.

Artikel 11

Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme ab-

zugeben. In den ständigen Ausschüssen sowie in den Sonderausschüssen des Landtages haben die Abgeordneten die gleichen Rechte; Stimmrecht haben nur die Ausschußmitglieder.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

Parlamentarische Opposition, Oppositionsführerin oder Oppositionsführer

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insoweit hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer.

Artikel 13

Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode muß die Neuwahl innerhalb von siebzig Tagen stattfinden.

(4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten des alten Landtages einberufen.

Artikel 14

Initiativen aus dem Volk

(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land

Schleswig-Holstein betreffen. Dies können auch begründete Gesetzentwürfe sein, soweit diese der Gesetzgebung des Landes unterliegen und den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen mindestens von einer Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die der Zahl entspricht, für die bei der letzten Wahl das letzte Mandat vergeben worden ist. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 15

Volksbegehren und Volksentscheid

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf oder einer Vorlage nach Artikel 14 binnen einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten binnen eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß spätestens nach neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Entscheidung, ob ein Volksentscheid zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht. Ein Gesetzentwurf oder eine Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen „ja" lautet und mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volksbegehrens müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten für den Volksentscheid gestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Für Volksbegehren und Volksentscheid ist der Gesetzentwurf mit Begründung oder die Vorlage von der Landesregierung ohne Zusatz in angemessener Form zu veröffentlichen. Vertreterinnen und Vertreter von Initiativen aus dem Volk nach Artikel 14 haben, wenn ein Volksbegehren zustande gekommen ist, für ihre Werbung zum Volksentscheid Anspruch auf angemessene Finanzierung.

(4) Ein Volksbegehren oder Volksentscheid über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren ist unzulässig.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 16

Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident, Ältestenrat, Geschäftsordnung

(1) Der Landtag wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, Schriftführerinnen oder Schriftführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können durch Beschluß des Landtages abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und das Hausrecht in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages. Ihr oder ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamtinnen und Beamten des Landtages nach den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtages.

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen in ihrer Gesamtheit berühren, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Im übrigen unterstützt der Ältestenrat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

(5) Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen des Landtages.

Artikel 17

Öffentlichkeit, Berichterstattung

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der Mitglieder des Landtages ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 18

Beschlußfassung, Wahlen

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Landesverfassung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 19

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 20

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsausschuß erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Seine Beratungen sind

nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuß sind die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei. Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 21

Eingabenausschuß

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 14 Abs. 1 bestellt der Landtag einen Ausschuß (Eingabenausschuß). Unterstehen Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden nur der

Rechtsaufsicht des Landes, ist der Eingabenausschuß auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Eingabenausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuß beauftragten Ausschußmitgliedern. Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 22
Parlamentarischer Einigungsausschuß

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 nimmt der Parlamentarische Einigungsausschuß wahr.

(2) Dem Parlamentarischen Einigungsausschuß gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder die Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

Artikel 23
Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, daß sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel 24

Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und deren Organe, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 25

Fragerecht von Abgeordneten, Auskunfts- sowie Aktenvorlagepflicht der Landesregierung

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jeder oder jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner und insbesondere des Datenschutzes entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuß zu begründen. Soweit zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuß und der Landesregierung keine Einigung erzielt wird, ist die Landesregierung verpflichtet,

dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, daß im Organstreitverfahren nach Artikel 44 Abs. 2 Buchst. a) eine einstweilige Anordnung des Landesverfassungsgerichts sie vorläufig daran hindert.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 26

Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Keine Abgeordnete und kein Abgeordneter dürfen zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, sie oder er wird bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft oder sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstükke der Beschlagnahme entzogen.

Artikel 27

Untersuchung und Beschlagnahme im Landtagsgebäude

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Abschnitt III
Die Landesregierung

Artikel 28
Zusammensetzung, Wahl und Berufung

(1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entläßt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.

(4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 29
Ende der Amtszeit, Rücktritt

(1) Das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt der Landesministerinnen und Landesminister auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

(2) Endet das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, so sind sie oder er und mit ihr oder ihm die anderen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger weiterzuführen. Auf Ersuchen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten hat eine Landesministerin oder ein Landesminister die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 30
Amtseid

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben."

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(2) Die Landesministerinnen und Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

Artikel 31

Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Ressortverantwortlichkeit, Geschäftsordnung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.

(3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 32

Vertretung des Landes, Staatsverträge

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß auch der Landtag zustimmen.

Artikel 33

Öffentlicher Dienst

Zu den Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehört die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes. Die Ministerpräsiden-

tin oder der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. Artikel 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

Artikel 34

Begnadigung, Amnestien

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Die Befugnis kann übertragen werden.

(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 35

Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerinnen und Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 36

Inkompatibilität

Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 37

Konstruktives Mißtrauensvotum

Der Landtag kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

Artikel 38

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

(1) Stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem Antrag die Vertrauensfrage, ohne hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu finden, so kann die Ministerpräsi-

dentin oder der Ministerpräsident binnen zehn Tagen die Wahlperiode vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen. Artikel 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Ministerpräsidentin oder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

Abschnitt IV

Die Gesetzgebung

Artikel 39

Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.

(2) Die Gesetzesvorlagen werden von der Landesregierung oder von einzelnen oder mehreren Abgeordneten oder durch Initiativen nach Artikel 14 Abs. 1 eingebracht.

Artikel 40

Rechtsverordnungen

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 41

Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 42

Verfassungsändernde Gesetze

(1) Die Landesverfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Abschnitt V

Die Rechtspflege

Artikel 43

Gerichte, Richterinnen und Richter

(1) Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Volkes durch die Gerichte ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Über die Anstellung einer Richterin oder eines Richters entscheidet die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der mehrheitlich aus Abgeordneten des Landtages besteht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen sie oder ihn Anklage erheben.

Artikel 44

Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet

a) über die Auslegung der Landesverfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung

des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind,

b) bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,

c) über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Landesverfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,

d) über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 bis 49 der Landesverfassung durch Landesgesetz sowie durch sonstiges im Range unter dem Landesgesetz stehendes Landesrecht und

e) in den übrigen in der Landesverfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Berufsrichterinnen oder Berufsrichter oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Rechts sein müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Berufsrichterin oder Berufsrichter oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Rechts ist.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes oder den Europäischen Gemeinschaften angehören; sie üben ihre ver fassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesver fassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Abschnitt VI

Die Verwaltung

Artikel 45

Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

(1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

(3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Artikel 46

Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben übertragen werden.

Artikel 47

Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 48

Abgabenhoheit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Artikel 49

Kommunaler Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung.

(2) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, aus denen Ausgaben erwachsen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

Abschnitt VII

Das Haushaltswesen

Artikel 50

Landeshaushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingesetzt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzustellen.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 sowie Vorlagen der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden von ihr in den Landtag eingebracht.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 53 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 51

Haushaltswirtschaft bis zur Feststellung des Landeshaushalts

(1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kredite dürfen ein Drittel der Einnahmen des Haushaltsplans des Vorjahres nicht übersteigen.

Artikel 52

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesministerin oder des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Näheres kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

Artikel 53

Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Landesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung

des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 54

Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

Artikel 55

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat durch die Landesministerin oder den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach Artikel 56 Abs. 5.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 56

Vom Haushaltskreislauf unabhängige Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften. Das Nähere regelt ein Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(4) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, Landesvermögen verwalten oder dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(5) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57
Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 58
Geltungsbereich

(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

(2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Artikel 59

Begriff der Mehrheit

Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Landesverfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 60

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

Artikel 61

Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages

Für die erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages gelten die bisherigen Vorschriften, nach denen

1. die erste Wahlperiode des Landtages am 31. Mai 1950 endete;
2. die fünfte Wahlperiode des Landtages von vier Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert wurde;
3. die zehnte Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages endete; diese Wahl fand zwischen dem 13. September und dem 18. Oktober 1987 statt.

Artikel 62

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Landesverfassung ist unter der Bezeichnung „Landessatzung" am 12. Januar 1950 in Kraft getreten.

(2) Die Landesverfassung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Neugliederung des Bundesgebietes in Kraft tritt.

II. Einzelbegründung

1. Zur Überschrift

1.1 Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, die Bezeichnung „Landessatzung für Schleswig-Holstein" durch die Bezeichnung „Landesverfassung für Schleswig-Holstein"zu ersetzen.

(einstimmig beschlossen)

1.2 Begründung:

Die Bezeichnung „Landessatzung" ist 1949 gewählt worden, weil der Verfassunggeber keinen Staat konstituieren, sondern nur ein Gemeinwesen organisieren wollte. Zugleich sollten die Vorläufigkeit und der Übergangscharakter des Organisationsstatuts bis zum Zeitpunkt der „von Schleswig-Holstein erstrebte(n) Neugliederung des Bundesgebiets" (vgl. Artikel 53 Abs. 2 Landessatzung) zum Ausdruck gebracht werden.

Heute steht außer Zweifel, daß den Bundesländern und damit auch dem Land Schleswig-Holstein Staatsqualität zukommt. Die Eigenstaatlichkeit des Landes ist im Bewußtsein der Bevölkerung verankert und unbestritten. Hinzu kommt, daß durch die Empfehlungen des Sonderausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten (Artikel 5 Abs. 2 Landesverfassung), zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 6 Landesverfassung) und zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (Artikel 7 Landesverfassung) der Rahmen eines Organisationsstatuts gesprengt wird. Schließlich verdeutlichen die Vorschläge zur Fortentwicklung und Funktionsverbesserung des parlamentarischen Regierungssystems im Lande, daß die Entwicklung von der Landessatzung zur Landesverfassung vollzogen ist.

Der Sonderausschuß hat sich daher der Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform angeschlossen (vgl. Drucksache 12/180, Seite 11).

2. Zu Artikel 1

2.1 Empfehlung:

Abschnitt I

Land und Volk

Artikel 1

Bundesland Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

(einstimmig beschlossen)

2.2 Begründung:

Artikel 1 Landesverfassung weicht inhaltlich nicht von Artikel 1 Landessatzung ab. Es wurde lediglich die Bezeichnung „Glied der Bundesrepublik Deutschland"durch „Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland"ersetzt.

Durch den Verzicht auf den Begriff „Staat" wollte der Verfassunggeber genauso wie durch den Verzicht auf den Begriff „Verfassung" 1949 die staatsrechtliche Stellung des Landes Schleswig-Holstein offenhalten. Diese Intention ist durch die Entwicklung überholt worden. Auf die Begründung zur Überschrift wird Bezug genommen.

Der Sonderausschuß hat sich daher dem Vorschlag der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform angeschlossen (vgl. Drucksache 12/180, Seite 11 und Seite 157 [Fußnote 1 zu Artikel 1]).

3. Zu Artikel 2

3.1 Empfehlung:

Artikel 2

Demokratie, Funktionentrennung

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

(2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.

(3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

(mit Mehrheit beschlossen)

3.2 Begründung:

Artikel 2 Landessatzung wird durch die empfohlene Fassung des Artikels 2 Landesverfassung in zwei Punkten geändert: Zum einen wird in Absatz 1 der Begriff „Gewalt" durch den Begriff „Staatsgewalt" ersetzt. Zum anderen werden in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Wahlen" die Worte „und Abstimmungen" und in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „Gemeindeverbände" die Worte „sowie durch Abstimmungen" hinzugefügt.

Soweit es um die erste Änderung geht, ist darauf hinzuweisen, daß durch die 1949 gewählte Bezeichnung „Gewalt" wiederum die Zurückhaltung des damaligen Verfassunggebers zum Ausdruck gebracht wird. Sie kann heute zu Mißdeutungen führen; denn das Prinzip der Demokratie zielt nach allgemeinem Verfassungsverständnis in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. etwa Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG) auf die Ableitung und Legitimation der Staatsgewalt, nicht sonstiger (etwa auch gesellschaftlicher) Gewalt. Die Erwähnung der Abstimmungen neben den Wahlen bzw. dem Handeln durch gewählte Vertretungen ist die notwendige Konsequenz aus der vom Sonderausschuß empfohlenen Einfügung plebiszitärer Elemente in die Landesverfassung (vgl. Artikel 14 und Artikel 15 Landesverfassung).

Mit dieser Empfehlung folgt der Sonderausschuß dem Vorschlag der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 158 [Artikel 2 und Fußnote 2 zu Artikel 2]).

4. Zu Artikel 3

4.1 Empfehlung:

Artikel 3

Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen und Abstimmungen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

(3) Die Wahlprüfung und die Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu. Gegen ihre Entscheidungen ist die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zulässig.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(mit Mehrheit beschlossen)

4.2 Begründung:

Artikel 3 Landessatzung und Artikel 3 Landesverfassung unterscheiden sich in ihren Absätzen 1 und 2 lediglich dadurch, daß die Geltung der Wahlrechtsgrundsätze sowie die Festlegung des Wahltages auf Sonntage oder öffentliche Ruhetage auf Abstimmungen erstreckt wird. Diese Änderung ist die notwendige Folge aus der vom Sonderausschuß empfohlenen Einfügung plebiszitärer Elemente (vgl. Artikel 14 und 15 Landesverfassung). Das gleiche gilt für die Hinzufügung der Abstimmungsprüfung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung.

Soweit in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung gegen Entscheidungen der Wahl- und Abstimmungsprüfung die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zugelassen wird, schließt sich der Sonderausschuß den Erwägungen der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 98) an. Bei der durch § 37 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlgesetz begründeten Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Entscheidungen des Landtages in Wahlprüfungssachen kann es deshalb nicht bleiben, weil es sich um verfassungsrechtliche Streitigkeiten handelt, für die in anderen Bundesländern und im Bund die Kompetenz der Verfassungsgerichte normiert worden ist. Da der Sonderausschuß die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts empfiehlt (vgl. Artikel 44 Abs. 1 Landesverfassung), ist es konsequent, diesem Gericht die Entscheidung über Beschwerden in Wahl- und Abstimmungsprüfungssachen zu übertragen.

Hinsichtlich Artikel 3 Abs. 4 Landesverfassung ist darauf zu verweisen, daß der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs– und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 158 Fußnote 3 zu Artikel 3) überall dort, wo in der Verfassung Vorbehalte oder Aufträge für den einfachen Gesetzgeber angesprochen werden, die Verwendung der einheitlichen Formulierung „Das Nähere regelt ein Gesetz" empfiehlt. Der in Artikel 3 Abs. 4 Landessatzung enthaltene, sich auf die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Wahlprüfungsentscheidungen beziehende Zusatz wird durch die in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung empfohlene Begründung der Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts gegenstandslos.

5. Zu Artikel 4

5.1 Empfehlung:

Artikel 4

Kandidatur

Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenamt zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(einstimmig beschlossen)

5.2 Begründung:

Soweit es um den Anspruch auf Wahlvorbereitungsurlaub sowie die Unzulässigkeit einer Kündigung oder Entlassung bei Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern geht, ist Artikel 4 Landessatzung inhaltlich unverändert in Artikel 4 Landesverfassung übernommen worden. Das in Artikel 4 Satz 2 Landessatzung darüber hinaus enthaltene Benachteiligungsverbot ist dagegen unscharf und sollte nach Auffassung des Sonderausschusses in Angleichung an den Wortlaut des Artikels 48 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz durch die vorgeschlagene Fassung ersetzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Rechtsschutz durch die Formulierungsänderung nicht reduziert wird (vgl. hierzu auch den Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 158 [Fußnote 5 zu Artikel 4]).

6. Zu Artikel 5

6.1 Empfehlung:

Artikel 5

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

(einstimmig beschlossen)

6.2 Begründung:

Die Ergänzung des Artikels 5 Landessatzung um einen Absatz 2 (Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen) gehört neben Artikel 6 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen) und Artikel 7 (Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens) Landesverfassung zu den Empfehlungen des Sonderausschusses, die über den bisherigen Rahmen der Landessatzung als Organisationsstatut hinausgehen.

Ziel dieser Empfehlung ist es, aufgrund der einzigartigen historischen Situation und Erfahrungen sowie der tatsächlichen, kulturellen, sozialen und

politischen Gegebenheiten und Entwicklungen in bezug auf die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe beide Gruppen in besonderer Weise hervorzuheben und für sieausdrücklich einen Anspruch auf Schutz und Förderung festzuschreiben.

Die neue Bestimmung gewährt vom Ansatz her allen nationalen Minderheiten und Volksgruppen positivrechtlichen Schutz durch die Verfassung und stellt hier eine verfassungspolitisch gewollte Weiterentwicklung der bisherigen Bestimmung in Artikel 5 Landessatzung dar.

Über diesen allgemeinen Schutz hinausgehend ist in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich vom Anspruch auf Schutz und Förderung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe die Rede. Diese Erwähnung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe hebt besondere Situation im Lande hervor.

„Nationale Minderheit" und „Volksgruppe" sind keine Rechtsbegriffe mit festen Konturen.

Die bisherige Regelung in Artikel 5 Landessatzung spricht zwar allgemein von „nationaler Minderheit„: es haben jedoch nie Zweifel darüber geherrscht, daß damit immer nur die dänische Minderheit gemeint sei. Der Sonderausschuß hat es für erforderlich gehalten, eine Schutzbestimmung zugunsten der kulturellen Eigenständigkeit und – neu hinzukommend – zugunsten der politischen Mitwirkung auf nationale Minderheiten und Volksgruppen insgesamt auszuweiten, damit auch andere Gruppen unter diese Begriffe fallen können.

Einig war man sich aber auch darin, diese Schutzbestimmung speziell für die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe ausdrücklich festzuschreiben und für diese beiden Gruppen zudem einen Grundsatz der Förderung aufzustellen. In dieser Festschreibung und Hervorhebung soll der verfassungspolitische Wille zum Ausdruck kommen, die historischen Gegebenheiten und die faktische Situation im Lande zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Adressaten dieser Verpflichtungen war es einheitliche Meinung im Sonderausschuß, die Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich zu erwähnen. Im Gegensatz zu einer Staatszielbestimmung, die den Adressaten allgemein umschreibt und offenläßt, wen im einzelnen welche Verpflichtungen treffen (vgl. etwa Artikel 7 Landesverfassung), müssen im Rahmen des Artikels 5 Abs. 2 neben dem Land die Gemeinden und Gemeindeverbände explizit angesprochen werden, weil die besonderen Probleme hinsichtlich des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht nur auf Landesebene, sondern in der Regel vor Ort auftreten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Schutzes und der Förderung ist insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinreichend Spielraum zu belassen, um die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht anzutasten.

Mit der Formulierung in Artikel 5 Abs. 2 soll nach Auffassung des Sonderausschusses eine Gleichrangigkeit der Interessen erreicht werden: Die Gemeinden und Gemeindeverbände wie auch das Land sollen verpflichtet werden, Anträge der Minderheit in gleicher Weise sachlich zu beraten wie solche der Mehrheit. Dies ist eine bewußt gewollte Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit im Lande und eine Hervorhebung der besonderen Verantwortung der Mehrheit gegenüber nationalen Minderheiten und Volksgruppen.

7. Zu Artikel 6

7.1 Empfehlung:

Artikel 6

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Anteilen vertreten sind.

(mit Mehrheit beschlossen)

7.2 Begründung:

Neben dem „Umweltschutz", den Artikel 7 Landesverfassung zum Staatsziel bestimmt, wird in Artikel 6 Landesverfassung ein weiteres bedeutendes gesellschaftliches Thema, die Gleichstellung von Männern und Frauen, aufgenommen.

Die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, soll in Form einer Staatszielbestimmung in der Landesverfassung verankert werden. Die Staatszielbestimmung bedarf der Konkretisierung durch den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Rechtsprechung. Sie läßt aus der Sicht des Sonderausschusses im Gegensatz zu einem Grundrecht, das Rechtsansprüche und Rechtspflichten auslöst, der politischen Gestaltungsfreiheit größeren Raum.

Die Staatszielbestimmung ist bei der Gesetzgebung zu beachten. Sie ist Handlungsauftrag sowie eine Abwägungs- und Auslegungshilfe für die Verwaltung. Sie stellt eine Vorgabe für die Rechtsprechung bei der Auslegung des Rechts dar.

Was das Verhältnis der Staatszielbestimmung des Artikels 6 Landesverfassung zu dem Grundrecht des Artikels 3 Abs. 2 Grundgesetz anlangt, geht der Sonderausschuß davon aus, daß Grundrechte betreffende Zielbestimmungen in Landesverfassungen grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind, wenn sie nicht hinter dem Standard des Grundrechts zurückbleiben. Dies folgt aus dem Homogenitätsgebot, nach dem die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes sowie den Grundrechten zu entsprechen hat (Artikel 28 Abs. 1 und 3 GG). Die in Artikel 6 Landesverfassung empfohlene Zielbestimmung engt Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz nicht ein, schöpft vielmehr dessen Interpretationsspielraum aus und erweitert ihn.

Soweit es um die empfohlene Fassung des Artikels 6 Satz 1 Landesverfassung geht, soll durch den Begriff „Förderung" hervorgehoben werden, daß die Gleichstellung als handlungsorientierter Auftrag verstanden wird. Adressaten des Auftrags sind das Land, die Kommunen und alle übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung. Bei den Letztgenannten sind nur solche gemeint, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Artikel 6 Satz 2 Landesverfassung behandelt einen besonderen Fall der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, nämlich die Vertretung in Gremien. Unter Gremien des öffentlichen Rechts sind Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstige kollegiale Einrichtungen des Landes, der Kommunen und der übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung zu verstehen. Die Formulierung „ist darauf hinzuwirken" entspricht der Ausge-

staltung des Artikels 6 als Staatszielbestimmung. Sie begründet deshalb kein einklagbares Recht Betroffener auf Berücksichtigung bei der Besetzung und keine Rechtspflicht zu entsprechender Zusammensetzung von Gremien. Den Adressaten soll ein weiterer Handlungsspielraum gelassen werden, in welcher Weise und in welchem Zeitraum sie die Vertretung von Frauen und Männern zu gleichen Anteilen in den Gremien verwirklichen wollen. Die Empfehlung des Sonderausschusses trägt im übrigen den Bedenken gegenüber einer „Soll-Bestimmung" Rechnung, die die Rechtsfolge hätte, daß Gremien zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt werden müssen, wenn nicht ein begründeter Ausnahmefall gegeben ist. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt oder wann gegebenenfalls die Zusammensetzung eines Gremiums verfassungswidrig wäre, ist ungeklärt. Der Sonderausschuß ist deshalb dem weitergehenden Vorschlag der Frauenministerin, Satz 2 als „Soll-Bestimmung" auszugestalten, nicht gefolgt. Ein Antrag der Vertreter der CDU-Fraktion im Sonderausschuß, Satz 2 des Artikels 6 ersatzlos zu streichen, fand keine Mehrheit.

8. Zu Artikel 7

8.1 Empfehlung:

Artikel 7

Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Die natürlichen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(einstimmig beschlossen)

8.2 Begründung:

Artikel 7 gehört neben Artikel 5 Abs. 2 (Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen) und Artikel 6 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen) Landesverfassung zu den Empfehlungen, die über den bisherigen Rahmen der Landessatzung als Organisationsstatut hinausgehen. Der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens soll in Form einer Staatszielbestimmung und nicht eines einklagbaren Grundrechts „auf gesunde Umwelt" in die Landesverfassung aufgenommen werden. Sie ist, ungeachtet der nicht abgeschlossenen Diskussion über die Aufnahme einer entsprechenden Staatszielbestimmung in das Grundgesetz, die notwendige und realistische Antwort der Landesverfassung auf die Bedrohung von Natur und Umwelt.

Die vorgeschlagene Formulierung des Schutzgegenstandes weist über eine lediglich anthropozentrische, das heißt nur auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen bezogene Sicht des Umweltschutzes hinaus. Ziel ist der Schutz der natürlichen Grundlagen a l l e n Lebens. Der Sonderausschuß hat einer knappen Formulierung des Schutzziels vor einer umfassenderen Aufzählung wichtiger, Natur und Umwelt beschreibender Teilbereiche den Vorzug gegeben. Er ist deshalb – bei grundsätzlicher Übereinstimmung – dem nachstehenden Vorschlag der Landesregierung nicht gefolgt:

„Die natürlichen Grundlagen des Lebens, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und ihre natürliche Umgebung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung."

Was die Worte „stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" angeht, weicht die Empfehlung von der Fassung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 1 (Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen) ab. Die Formulierung entspricht der in Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz. Damit ist keine Rangabstufung im Sinne eines einfachen und eines besonderen Schutzes gegenüber anderen Staatszielen oder den Grundrechten beabsichtigt; vielmehr soll die Bedeutung des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens im Sinne einer „wertentscheidenden Grundsatznorm" (BVerfGE 6, 72) hervorgehoben werden. Durch die Wahl des Begriffs „staatliche Ordnung" soll der Kreis der Adressaten der Schutzverpflichtung nach Auffassung des Sonderausschusses nicht auf das Land, die Gemeindeverbände, die Gemeinden und die übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung beschränkt werden.

9. Zu Artikel 8

9.1 Empfehlung:

Artikel 8

Schulwesen

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsche der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.

(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

9.2 Begründung:

Nach Auffassung sowohl des Sonderausschusses als auch der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform besteht kein Anlaß, die in Artikel 6 Landessatzung getroffene Regelung inhaltlich zu verändern. Sie wurde daher in Artikel 8 Landesverfassung übernommen. Hinsichtlich der lediglich sprachlich abweichenden Fassung des in Artikel 8 Abs. 4 Landesverfassung enthaltenen Auftrages an den einfachen Gesetzgeber wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

10. Zu Artikel 9

10.1 Empfehlung:

Artikel 9

Förderung der Kultur

(1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Die Förderung der Kultur, insbesondere der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(einstimmig beschlossen)

10.2 Begründung:

Artikel 9 Abs. 1 Landesverfassung ist wortgleich mit Artikel 7 Abs. 1 Landessatzung; einen Änderungsbedarf haben insoweit weder der Sonderausschuß noch die Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform gesehen. Artikel 9 Abs. 2 Landesverfassung weist dagegen in zwei Punkten Modifikationen des Artikels 7 Abs. 2 Landessatzung auf: Zum einen ist als Oberbegriff der zu fördernden Bereiche die Kultur aufgenommen worden; dadurch sollen Lücken ausgefüllt werden, die verbleiben, wenn die Förderungsverpflichtung lediglich an die Erwachsenenbildung und ihre Einrichtungen anknüpft; die Finanzierung etwa von Plattdeutsch-Seminaren für Kinder und Jugendliche muß eingeschlossen sein. Zum anderen wird in Anlehnung an Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 159 /Fußnote 6 zu Artikel 7/) vorgeschlagen, durchgängig – und daher auch in Artikel 9 Abs. 2 Landesverfassung – das Begriffspaar „Gemeinden und Gemeindeverbände" zu verwenden. Der Begriff „Gemeindeverbände" umfaßt den in Artikel 7 Abs. 2 Landessatzung verwendeten Begriff „Kreise„; er ist darüber hinaus offen für Entwicklungen, nach denen auf der Grundlage einer unmittelbaren Wahl der Amtsvertretungen auch diesen Körperschaften eine gebietskörperschaftliche Struktur zukommen könnte.

11. Zu Artikel 10

11.1 Empfehlung:

Abschnitt II

Der Landtag

Artikel 10

Funktion und Zusammensetzung des Landtages

(1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Der Landtag besteht aus fünfundsiebzig Abgeordneten. Diese Zahl ändert sich, wenn Überhang– oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. Das Nähere regelt ein Gesetz, das Überhang– und Ausgleichsmandate ermöglichen muß.

(einstimmig beschlossen)

11.2 Begründung:

Nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung ist der Landtag das gesetzgebende Organ des Landes. Diese allein auf die Gesetzgebung abstellende Kennzeichnung ist unvollständig, weil andere wesentliche Funktionen

(Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Kontrolle der Landesregierung, Darstellung öffentlicher Angelegenheiten) unerwähnt bleiben. Diese Lücke muß ausgefüllt werden. Das gilt nach übereinstimmender Auffassung des Sonderausschusses und der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (Drucksache 12/180, Seite 28 ff.) um so mehr, als sich im parlamentarischen System der Bundesländer ein Funktionswandel vollzogen hat, der dazu zwingt, die Akzente neu zu setzen: Ursprünglich den Bundesländern zustehende Gesetzgebungskompetenzen sind zunehmend auf die Ebene des Bundes sowie der Europäischen Gemeinschaften verlagert worden. Mit dieser Entwicklung ging und geht noch immer eine Gewichtsverschiebung zwischen den Landesparlamenten und den Landesregierungen einher, die den Landesregierungen neue, vom Landesparlament zum Teil unabhängige politische Gestaltungsmöglichkeiten – etwa über den Bundesrat – eröffnet. Für die Landesparlamente ergab und ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Verlagerung ihrer Haupttätigkeit von der Gesetzgebung zur Kontrolle der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Zugleich ist für sie die Aufgabe immer wichtiger geworden, sich als ‚Veröffentlicher von Politik' zu bewähren, öffentliche Angelegenheiten vor den Bürgerinnen und Bürgern darzustellen. Dabei geht es zum einen um die Auseinandersetzung mit Problemen, die den Bürgerinnen und Bürgern gleichsam auf den Nägeln brennen; zum anderen müssen Politikbereiche ‚geöffnet', der Öffentlichkeit vermittelt werden, in denen die Willensbildung hinter verschlossenen Türen – etwa in nichtöffentlichen Treffen von Regierungschefs – stattfindet. Im Kern handelt es sich dabei um die für das parlamentarische System unverzichtbare Kommunikation zwischen Wählerinnen sowie Wählern und Gewählten. Mit der in Artikel 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Landesverfassung vorgeschlagenen Formulierung wird das Ziel verfolgt, den beschriebenen Funktionswandel einzufangen und die Landtagsfunktionen wirklichkeitsgerecht darzustellen.

Mit der Kennzeichnung des Landtages als oberstes Organ der politischen Willensbildung (Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung) ist keineswegs die Absicht verbunden, dem Landtag neue oder weitere Kompetenzen zuzuordnen. Wenn der Sonderausschuß auch diese Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (Drucksache 12/180, a.a.O.) aufgegriffen hat, so deshalb, weil es ihm geboten erschien, die in anderen von ihm vorgeschlagenen Regelungen genannten Aufgaben und Befugnisse in einer zusammenfassenden Umschreibung gleichsam vor die Klammer zu ziehen. Dies entspricht im übrigen der Systematik des bisherigen Verfassungstextes (vgl. Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung: „Das oberste Organ der vollziehenden Gewalt ist die Landesregierung.„) sowie des vom Sonderausschuß vorgeschlagenen neuen Verfassungstextes (vgl. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung: „Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan.„). Soweit es um den Begriff der „politischen Willensbildung"geht, ist der Sonderausschuß mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform von folgendem ausgegangen: Auf der gesellschaftlichen Ebene findet ein permanenter, teils organisierter, teils nicht organisierter Prozeß politischer Willensbildung statt. An diesem Prozeß wirken einzelne, Gruppen, Verbände, sonstige Organisationen, die Medien und vor allem die politischen Parteien (vgl. Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) mit. Dieser Prozeß mündet ein in das parlamentarische Beratungs- und Entscheidungsverfahren, in dem die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Vorstellungen gebündelt, abgewogen und unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohls zum Ausgleich gebracht werden. So

gesehen ist das Parlament oberstes Organ d i e s e s Willensbildungsprozesses. Mit der Willensbildung im Parlament ist das Verfahren der Entscheidungsfindung im Einzelfall allerdings nicht abgeschlossen. Es findet vielmehr eine weitere Konkretisierung durch die Organe der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Funktionen statt. Dabei ist jedoch der besondere Rang zu beachten, der dem Landtag im Gefüge der Staatsorgane zukommt: Er wählt den Ministerpräsidenten bzw. die Ministerpräsidentin und schafft damit die wesentliche Voraussetzung für die Bildung einer Landesregierung; er bestimmt maßgebend den Handlungsspielraum der Landesregierung durch Gesetzgebungsakte, Haushaltsgesetz und Haushaltsplan; er kontrolliert die Landesregierung und kann im Extremfall den Ministerpräsidenten bzw. die Ministerpräsidentin abwählen. Berücksichtigt man diese Zusammenhänge, so wird deutlich, daß auch Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung Bestandteil einer möglichst realitätsgerechten Benennung der Landtagsfunktionen ist. Aus der Sicht des Sonderausschusses gehört Artikel 10 Abs. 1 zu den zentralen Regelungen der neuen Landesverfassung.

Mit der Empfehlung, die Zahl der Abgeordneten in Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung festzuschreiben, verfolgt der Sonderausschuß vor dem Hintergrund häufiger Veränderungen der Mandatszahl in der Vergangenheit in Übereinstimmung mit der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 153 ff.) das Ziel, diese Frage aus dem politischen Streit herauszuhalten und die Entscheidung im Interesse verfassungspolitischer Kontinuität nicht zur Disposition der jeweiligen Regierungsmehrheit zu stellen. Der Sonderausschuß schlägt ferner vor, die Abgeordnetenzahl von gegenwärtig 74 auf 75 zu erhöhen. Dadurch wird zum einen ein gewisser Handlungsspielraum bei Neuschneidungen von Wahlkreisen geschaffen; zum anderen können durch eine ungerade Abgeordnetenzahl Patt– Situationen vermieden werden, in denen es zu einer gegenseitigen Blockade und damit zu einer Lähmung der politischen Handlungsfähigkeit des Parlaments kommen kann, wenn etwa zwei Parteien oder Parteiengruppierungen mit gleicher Abgeordnetenzahl im Parlament vertreten sind.

Die festgelegte Abgeordnetenzahl kann sich nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung nur ändern, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. Insoweit die Einzelheiten zu regeln, muß nach Auffassung des Sonderausschusses dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben. Sein Regelungsspielraum wird allerdings durch Artikel 10 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung eingeengt. Wenn das Gesetz Überhang- und Ausgleichsmandate ermöglichen muß, so wird damit mittelbar das Wahlsystem – nämlich das System einer kombinierten Persönlichkeits- und Verhältniswahl – vorgegeben.

12. Zu Artikel 11

12.1 Empfehlung:

Artikel 11

Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. In den ständigen Ausschüssen sowie in den Sonderausschüssen des Landtages haben die Abgeordneten die gleichen Rechte; Stimmrecht haben nur die Ausschußmitglieder.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

12.2 Begründung:

Der empfohlene Artikel 11 Abs. 1 Landesverfassung ist wortgleich mit Artikel 9 Abs. 2 Landessatzung.

Mit Artikel 11 Abs. 2 Landesverfassung geht der Sonderausschuß – im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 148 f.) – über das geltende Verfassungsrecht hinaus, das die wichtigsten Status- und Mitwirkungsrechte der Abgeordneten lediglich voraussetzt, aber nicht regelt. Wenn dem oder der einzelnen Abgeordneten das Recht zuerkannt wird, im Landtag das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen seine bzw. ihre Stimme abzugeben, so trägt dies zur Stärkung der Rechtsstellung und der Unabhängigkeit gegenüber der Fraktion bei. Zugleich kann auf diesem Wege verdeutlicht werden, daß der bzw. die einzelne Abgeordnete einen eigenen verfassungsrechtlichen Status besitzt und insoweit auch selbständiges Verfassungsorgan und nicht nur Teilorgan des Landtages ist.

Mit Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung ist der Sonderausschuß den Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform – von einer Ausnahme abgesehen – auch insoweit gefolgt, als es um die Rechte der Abgeordneten in den ständigen Ausschüssen sowie in den Sonderausschüssen des Landtages geht. Die Abweichung betrifft das Stimmrecht, das nach Auffassung des Sonderausschusses nur den Ausschußmitgliedern zuerkannt werden kann.

Nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 Landessatzung haben die Abgeordneten Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Regelung bleibt hinter Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz zurück, der den Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zuerkennt. Der Sonderausschuß ist mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 150 ff.) der Ansicht, daß die grundgesetzliche Formulierung in die Landesverfassung übernommen werden sollte, um die Maßstäbe für die Ausgestaltung und Bemessung der Entschädigung zu verdeutlichen: Sie muß nach dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296 /313/) für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können und außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausgestaltung des Mandats als Vollzeit- oder Teilzeitmandat keine entscheidende Rolle. Denn es bleibt der Entscheidung jeder und jedes einzelnen Abgeordneten überlassen, wie sie bzw. er das Mandat wahrnehmen und gestalten will. Das Bundesverfassungsgericht hat inso-

weit ausdrücklich alle Möglichkeiten offengelassen, wenn es zur Bemessung der Entschädigung der Abgeordneten ausführt, „... daß sie (die Entschädigung) sich auch für den, der, aus welchen Gründen immer, kein Einkommen aus dem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist."(BVerfGE 40, 296 [316]).

13. Zu Artikel 12

13.1 Empfehlung:

Artikel 12

Parlamentarische Opposition, Oppositionsführerin oder Oppositionsführer

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insoweit hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer.

(einstimmig beschlossen)

13.2 Begründung:

Der Sonderausschuß folgt mit der Empfehlung zu Artikel 12 Landesverfassung der Empfehlung der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, die Rechtsstellung und die Funktion der parlamentarischen Opposition sowie des Oppositionsführers oder der Oppositionsführerin in der Verfassung zu verankern (vgl. hierzu den Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 33 bis 35).

Die Landessatzung trägt bisher der Funktion der Opposition in der parlamentarischen Demokratie ebensowenig Rechnung wie das Grundgesetz und – mit Ausnahme der hamburgischen Verfassung – die Verfassungen der übrigen Bundesländer. Es ist jedoch unbestritten, daß das „Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition" eines der Elemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung darstellt (BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [140]). Daran und an die Formulierung in Artikel 23 a der hamburgischen Verfassung anknüpfend empfiehlt der Sonderausschuß, in Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung die parlamentarische Opposition als „wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie"hervorzuheben. Die in Abweichung zur Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform empfohlene Wortwahl „Parlamentarische Opposition" in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 anlangt soll verdeutlichen, daß die Verfassungsbestimmung nicht auch die „außerparlamentarische Opposition" mit umfaßt.

Von dem Versuch einer Definition in der Verfassung, wer parlamentarische Opposition ist, hat der Sonderausschuß Abstand genommen. Er hat sich dabei von der Überzeugung leiten lassen, daß das freie Spiel der ggf. unterschiedlichen, nicht die Regierung tragenden politischen Kräfte nicht

durch eine etwa aus der Verfassung ablesbare Verpflichtung eingeschränkt werden darf, eine „Koalition in der Opposition" mit einer einheitlichen programmatischen und personellen Alternative zur Regierungsmehrheit zu bilden.

In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Aufgaben der Opposition in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform als Kritik, Kontrolle und Alternative beschrieben (s. hierzu im einzelnen: Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 34/35). Die Kontrolle von Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen wird als Aufgabe der Opposition besonders hervorgehoben. Die Hervorhebung bedeutet im Verständnis des Sonderausschusses jedoch keine Zuweisung der Kontrollaufgabe des Landtages nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung zur ausschließlichen Wahrnehmung durch die Opposition. Kritik und Kontrolle sind gleichermaßen Aufgaben der im übrigen die Regierung tragenden Mehrheit.

Die Kennzeichnung der Opposition als Alternative beschreibt die dem parlamentarischen Regierungssystem immanente Möglichkeit der Opposition, auf der Grundlage sachlicher und personeller Angebote selbst zur Regierungsmehrheit zu werden, ohne daß damit notwendigerweise ein einheitliches, sachliches und personelles Programm ggf. unterschiedlicher in der Opposition stehender Gruppierungen vorausgesetzt wird. Das Recht der Opposition auf politische Chancengleichheit wird entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform auf die Funktionen Kritik, Kontrolle und Alternative zu den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen bezogen. Die Opposition hat demnach einen Anspruch auf gleiche Chancen in allem, was sie innerhalb des Parlaments befähigt, zu kontrollieren, zu kritisieren und die politische Alternative darzustellen. Das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit hindert nicht nur die Mehrheit, Rechte der Opposition zu verkürzen, es verlangt auch deren Weiterentwicklung. Nach Auffassung des Sonderausschusses muß das Recht auf Chancengleichheit in der Geschäftsordnung und bei ihrer Handhabung, im Abgeordnetengesetz und bei der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen im Landtag seinen Niederschlag finden. Mehr Chancengleichheit für die Opposition eröffnen im übrigen auch die Empfehlungen des Sonderausschusses zum Recht der Untersuchungsausschüsse (Artikel 20 Landesverfassung) sowie zu den Informationspflichten und den Informationsrechten (Artikel 24 und 25 Landesverfassung). Darüber hinaus noch einen Gesetzesvorbehalt für die Ausgestaltung der Oppositionsrechte allgemein oder für die des Oppositionsführers bzw. der Oppositionsführerin aufzunehmen, hält der Sonderausschuß nicht für erforderlich.

Der Sonderausschuß spricht sich mit der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform für die verfassungsrechtliche Verankerung des Oppositionsführers oder der Oppositionsführerin aus und trägt damit der besonderen parlamentarischen Funktion als personelle Alternative zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten Rechnung. Die Definition des Oppositionführers oder der Oppositionsführerin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender „der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion" berücksichtigt den Umstand, daß Fraktionen, die die Regierung unterstützen, der Regierungsmehrheit zuzurechnen sind, auch wenn sie nicht durch Minister oder parlamentarische Vertreter der Minister an der Regierung „beteiligt" sind.

14. Zu Artikel 13

14.1 Empfehlung:

Artikel 13

Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode muß die Neuwahl innerhalb von siebzig Tagen stattfinden.

(4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten des alten Landtages einberufen.

(einstimmig beschlossen)

14.2 Begründung:

Artikel 13 Abs. 1 Landesverfassung nimmt Artikel 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Landessatzung ohne inhaltliche Änderungen oder sprachliche Abweichungen auf.

Mit Artikel 13 Abs. 2 Landessatzung schlägt der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Enquete–Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 23 ff.) vor, dem Landtag ein nicht an den Antrag des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin gebundenes (vgl. Artikel 31 Abs. 2 Landessatzung) Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode einzuräumen. Die sich aus dem Antragsrecht des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin ergebende Abhängigkeit des Landtages in Krisensituationen entspricht nicht seiner bzw. ihrer Stellung im parlamentarischen Regierungssystem. Auf den in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Begriff „Selbstauflösung" wurde nicht zurückgegriffen, um dem möglichen Mißverständnis vorzubeugen, das Parlament sei nach dem Auflösungsbeschluß nicht mehr existent oder nicht mehr handlungsfähig; einer bis zum Zusammentritt des neu gewählten Landtages handlungsfähigen Regierung soll vielmehr ein handlungsfähiger Landtag gegenüberstehen. Soweit es schließlich um die für einen Beschluß über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode erforderliche Mehrheit geht, hält der Sonderausschuß die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages für erforderlich, aber auch für ausreichend.

Artikel 11 Abs. 3 Landesverfassung knüpft an die in Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 Landessatzung enthaltene Regelung an und legt fest, innerhalb welcher Frist die Neuwahl im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode durchgeführt werden muß. Dabei ist die bisherige, von der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform übernommene Frist von sechzig Tagen auf siebzig Tage verlängert worden, um insbesondere denjenigen Parteien, die nicht mit mindestens einem bzw. einer für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind und die deshalb Unterstützungsunterschriften für

ihre Wahlvorschläge beibringen müssen, hinreichend Zeit einzuräumen. Seit die Wahlperioden nahtlos aneinander anschließen (vgl. Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 Landessatzung, Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung), kann im übrigen eine kurz bemessene Frist für Neuwahlen nicht mehr durch Hinweis auf das bis 1979 mögliche Entstehen eines parlamentslosen, nur durch einen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung überbrückten Zustandes gerechtfertigt werden.

Artikel 13 Abs. 4 Landesverfassung ist wortgleich mit Artikel 10 Abs. 2 Landessatzung.

15. Zu Artikel 14

15.1 Empfehlung:

Artikel 14

Initiativen aus dem Volk

(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Schleswig– Holstein betreffen. Dies können auch begründete Gesetzentwürfe sein, soweit diese der Gesetzgebung des Landes unterliegen und den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen mindestens von einer Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die der Zahl entspricht, für die bei der letzten Wahl das letzte Mandat vergeben worden ist. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(mit Mehrheit beschlossen)

15.2 Begründung:

Die Frage der Ergänzung des Repräsentationssystems durch die Einführung plebiszitärer Elemente wie Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid wurde schon von der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform kontrovers diskutiert (ausgedrückt durch vier Sondervoten zu dieser Frage, Drucksache 12/180, Seite 131 ff.).

Die Mehrheit des Sonderausschusses folgt im Grundsatz dem Sondervotum 4 (Volksbegehren und Volksentscheid) von Dr. Schubert-Riese und Professor Dr. Seifert (Drucksache 12/180, Seite 135 ff.) und geht im Detail noch darüber hinaus.

Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses ergänzen plebiszitäre Elemente die repräsentative Demokratie in sinnvoller Weise.

In einem demokratischen Staat ist das Volk der Souverän, es ist Träger der Staatsgewalt, von ihm geht alle Macht aus. Weder Parteien noch Parlamente sind Herrscher über jemanden, sondern „Sprachrohr" und Vertreter des Volkes. Dem Verhältnis beider Ebenen zueinander entspricht im Idealfall eine Arbeitsteilung, in der es einer ständigen Rückkoppelung der Volksvertreter mit dem Volke bedarf. Wahlen allein reichen nach der Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses hierfür nicht aus. Für den Fall, daß die von der Parlamentsmehrheit getragene Politik von der Überzeugung der Bevölkerung in einzelnen wesentlichen Sachfragen erheblich

abweicht, müssen plebiszitäre Elemente in die Landesverfassung eingeführt werden. Die Entscheidungskompetenz des Volkes als Träger der Staatsgewalt muß sich auch während der Wahlperiode Geltung verschaffen können. Wenn Mehrheiten im Volk in für sie bedeutungsvollen Fragen übergangen werden, wachsen zwangsläufig Zweifel an der sachgerechten Repräsentanz des Volkswillens. Staatsverdrossenheit, wenigstens aber Parteienverdrossenheit kann die Folge sein. Der Gefahr der Verselbständigung von Politik in einem rein repräsentativen System wird durch plebiszitäre Elemente entgegengewirkt. Außerparlamentarische Bewegungen können so in den parlamentarischen Entscheidungsprozeß einbezogen werden.

Eine erste Möglichkeit eröffnet insoweit die in Artikel 14 Landesverfassung aufgenommene Initiative aus dem Volk. Mit der Volksinitiative können wichtige politische Fragen aus dem Volk an das Parlament herangetragen werden. Sie löst die Pflicht zur parlamentarischen Behandlung aus. Der Gegenstand muß das Land betreffen und konkret bestimmt sein. Soll sich das Parlament mit Gesetzentwürfen befassen, so muß der Gegenstand der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes unterliegen. Der Gesetzentwurf muß mit einer Begründung versehen sein. Volksinitiativen, deren Inhalt den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nach Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz widerspricht, sind unzulässig.

Die Volksinitiative ist nicht nur vom Landtag zu behandeln, ihre Vertreter sind auch anzuhören. In der Anhörung können Zweifel ausgeräumt und Begründungen verdeutlicht werden.

In der Bestimmung des Quorums für eine Volksinitiative weicht die Empfehlung des Sonderausschusses von der der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform ab. Es wird davon abgesehen, eine absolute Zahl von Stimmberechtigten oder einen bestimmten Prozentanteil der Wahlberechtigten für die Unterstützung einer Volksinitiative zu fordern. Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses muß die Initiative vielmehr von einer mindestens so großen Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sein, wie der kleinsten Teilungszahl entspricht, für die bei der letzten Wahl zum Landtag ein Mandat vergeben worden ist. Hinter einer Volksinitiative muß also das gleiche politische Gewicht stehen wie hinter der Initiative eines einzelnen Abgeodneten (vgl. Artikel 39 Abs. 2 Landesverfassung).

Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung enthält den Auftrag an den Gesetzgeber zur konkreten Ausgestaltung des Volksinitiativrechts.

16. Zu Artikel 15

16.1 Empfehlung:

Artikel 15

Volksbegehren und Volksentscheid

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf oder einer Vorlage nach Artikel 14 binnen einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten binnen eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß spätestens nach neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Entscheidung, ob ein Volksentscheid zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht. Ein Gesetzentwurf oder eine Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen „ja" lautet und mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volksbegehrens müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten für den Volksentscheid gestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Für Volksbegehren und Volksentscheid ist der Gesetzentwurf mit Begründung oder die Vorlage von der Landesregierung ohne Zusatz in angemessener Form zu veröffentlichen. Vertreterinnen und Vertreter von Initiativen aus dem Volk nach Artikel 14 haben, wenn ein Volksbegehren zustande gekommen ist, für ihre Werbung zum Volksentscheid Anspruch auf angemessene Finanzierung.

(4) Ein Volksbegehren oder Volksentscheid über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren ist unzulässig.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(mit Mehrheit beschlossen)

16.2 Begründung:

Die Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses folgt nicht der mehrheitlichen Empfehlung der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, die Einführung eines Volksentscheids in die Landesverfassung abzulehnen. Sie spricht sich für das Institut des Volksentscheids aus, das in fast allen anderen Länderverfassungen vorgesehen ist. Das Volk, das die Zusammensetzung des Parlaments bestimmt, muß in Einzelfällen ein Anliegen bis zur bindenden Entscheidung vorantreiben können. Die Bedenken, die u.a. mit der Gefahr emotionalisierter Auseinandersetzungen über komplizierte Fragen und mit dem befürchteten Verlust an Ansehen für die repräsentative parlamentarische Demokratie durch heftige, oft auch polemische Auseinandersetzungen um einen Volksentscheid begründet werden, werden aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern und Staaten von der Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses nicht geteilt. Sie empfiehlt daher, neben der Volksinitiative in einem abgestuften Verfahren von plebiszitären Elementen auch ein Volksbegehren und einen Volksentscheid zuzulassen. Auf die grundsätzliche Begründung des Sondervotums 4 in dem Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform wird verwiesen (Drucksache 12/180, Seite 136, 137). Bei einer erfolgreichen Volksinitiative nach Artikel 14 Landesverfassung, das heißt bei Unterstützung durch eine ausreichende Zahl von Stimmberechtigten, bleiben dem Landtag zwei Möglichkeiten: Er kann der Initiative zustimmen und sich binnen vier Monaten mit dem Thema befassen, wobei ihm keinerlei Beschränkungen oder Vorgaben bei der Entscheidungsfindung auferlegt sind, oder er lehnt sie ab. Wenn der Landtag einer Volksinitiative nicht zustimmt, sind die Initiatoren berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung zu beantragen. Der Antrag muß innerhalb eines halben Jahres gestellt werden und bedarf der Zustimmung von mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten.

Hat die Volksinitiative diese Hürde genommen, ist ein Volksbegehren zustande gekommen. Spätestens nach neun Monaten, einer Frist, die dem Vorschlag des Sondervotums 4 im Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform entspricht (Drucksache 12/180, Seite 136 [Artikel 13 Abs. 2 Landesverfassung]), muß ein Volksentscheid herbeigeführt werden, sofern der Landtag das Gesetz oder die Vorlage nicht unverändert beschließt.

Über die Zulässigkeit eines Volksentscheids entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Landtagsmitglieder das Landesverfassungsgericht. Dies entspricht der Regelung in anderen Bundesländern.

Für die Annahme eines Volksentscheids ist nicht nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sondern auch eine Mindestbeteiligung von einem Viertel der Stimmberechtigten. Die Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses wollte damit eine hohe, aber nicht zu hohe Hürde für das Zustandekommen eines Volksentscheides aufstellen. Deshalb soll es genügen, daß sich 25 vom Hundert der Stimmberechtigten an der Abstimmung über den Volksentscheid beteiligen.

Wie auch in einigen anderen Landesverfassungen soll eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid nur zustande kommen, wenn sich die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt und sich mindestens zwei Drittel für die Verfassungsänderung aussprechen. Damit wird eine Parallele zu Verfassungsänderungen durch das Parlament gezogen.

Artikel 15 Abs. 3 Landesverfassung gewährt den Initiatoren eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids einen Anspruch auf Unterstützung. Dazu gehört die Veröffentlichung der Vorlage, die insofern abweichend von Artikel 74 Abs. 7 der Bayerischen Verfassung

> „Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Weisung der Staatsregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung über den Gegenstand darlegen soll."

ohne jeden Zusatz in angemessener Form erfolgen soll. Dadurch soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, über die Form der Veröffentlichung manipulativ Einfluß auf den Inhalt des Gesetzentwurfs oder der Vorlage zu nehmen. Außerdem soll eine ausreichende Finanzierung für die Werbung zum Volksentscheid sichergestellt werden, um Chancengleichheit zwischen den Betreibern des Volksentscheids und der Landesregierung bzw. dem Parlament, die ihrerseits über weitaus bessere Möglichkeiten der Darstellung ihrer Position in der Öffentlichkeit verfügen, herzustellen.

Wie in anderen Landesverfassungen werden in Artikel 15 Abs. 4 Landesverfassung bestimmte Materien vom Volksbegehren und vom Volksentscheid ausgenommen. Wegen der Budgethoheit des Parlaments und wegen der Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit des Staates und seiner Verwaltung zu gewährleisten, sollen Entscheidungen über den Haushalt sowie über Dienstbezüge, Steuern, Abgaben und Gebühren nicht zum Gegenstand eines Volksentscheides gemacht werden können.

Das Nähere über Volksbegehren und Volksentscheid soll ein Gesetz regeln.

17. Zu Artikel 16

17.1 Empfehlung:

Artikel 16

Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident, Ältestenrat, Geschäftsordnung

(1) Der Landtag wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, Schriftführerinnen oder Schriftführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können durch Beschluß des Landtages abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und das Hausrecht in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages. Ihr oder ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamtinnen und Beamten des Landtages nach den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtages.

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen in ihrer Gesamtheit berühren, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Im übrigen unterstützt der Ältestenrat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

(5) Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen des Landtages.

(einstimmig beschlossen)

17.2 Begründung:

Im Gegensatz zu Artikel 13 Abs. 1 Landessatzung sieht Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung die Wahl eines Präsidiums nicht vor. Erhalten bleiben soll dagegen das aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführern und deren Stellvertretern bestehende „Sitzungspräsidium". Das Präsidium hat im Verhältnis zum Ältestenrat bislang ein Schattendasein geführt. Die ihm zur Zeit obliegenden Aufgaben sollen daher dem Ältestenrat übertragen werden, der von seiner Zusammensetzung her eher in der Lage ist, die Gesamtinteressen des Parlaments zur Geltung zu bringen. Mit dieser Empfehlung folgt der Sonderausschuß dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 105 [Artikel 14]).

Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung enthält die in Artikel 13 Abs. 4 Landessatzung erteilte Ermächtigung zum Erlaß einer Geschäftsordnung.

Artikel 13 Abs. 1 Landessatzung wird dahin interpretiert, daß die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidenten „unabsetzbar" sind. Artikel 16 Abs. 2 Landesverfassung soll nunmehr die Möglichkeit einer Abberufung durch Beschluß des Landtages eröffnen (so auch der Vorschlag der Enquete– Kommission, vgl. Drucksache 12/180, Seite 105 f.). Während die Enquete-Kommission vorgeschlagen hatte, einen gemeinsamen Antrag von Fraktionen, die zusammen eine Mehrheit im Landtag bilden, als Voraussetzung für das Abberufungsverfahren zu fordern, macht der Sonderausschuß die Abberufung von einem Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abhängig.

Das Parlament soll sich durch Abwahl von seinen Repräsentanten trennen können, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten und dem Gesamtparlament so tiefgreifend gestört ist, daß die Abgeordneten sich durch sie nicht mehr vertreten fühlen. Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Präsidentenamtes und der Ämter der Vizepräsidenten dürfen aber nicht leichtfertig gefährdet werden. Ein Abwahlverfahren soll deshalb nicht schon bei Alltagsquerelen möglich sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidenten dürfen nicht durch ständige, wenn auch letztlich erfolglose Abwahlanträge „demontiert" werden können. Die Einleitung des Abwahlverfahrens muß auf den außerordentlichen Fall beschränkt sein, daß ein entsprechender Antrag von Anfang an Aussicht auf eine Zweidrittelmehrheit im Parlament hat. Davon kann dann ausgegangen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtages – unabhängig davon, welcher Fraktion sie angehören – das Vertrauensverhältnis als so gestört ansieht, daß sie eine Abberufung für notwendig erachtet. Indem der Sonderausschuß nicht eine gemeinsame Initiative von Fraktionen als Voraussetzung für eine Antragstellung empfiehlt, ist auch für den Fall, daß zu einer Fraktion mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landtages gehören, sichergestellt, daß die Barriere für die Antragstellung nicht höher liegt als das Entscheidungsquorum selbst.

Artikel 16 Abs. 3 Landesverfassung entspricht im wesentlichen Artikel 13 Abs. 2 Landessatzung. Zwei Abweichungen bestehen: Es wird in die Verfassung aufgenommen, daß die Präsidentin bzw. der Präsident den Entwurf des Haushaltsplans des Landtages feststellt. Das Benehmen des Präsidiums bei den genannten Personalentscheidungen entfällt, da auf das Präsidium zugunsten des Ältestenrates verzichtet wird. Die Empfehlung des Sonderausschusses folgt insoweit dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 105 f. [Artikel 14 Abs. 3]).

Nach Artikel 16 Abs. 4 Landesverfassung trifft die Präsidentin oder der Präsident – abweichend von Artikel 13 Landessatzung – Entscheidungen nach Artikel 16 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Landesverfassung und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen in ihrer Gesamtheit berühren, im Benehmen mit dem Ältestenrat. Die Empfehlung des Sonderausschusses folgt insoweit dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 105, 107 f. [Artikel 14 Abs. 4]), fügt jedoch die Entscheidungen hinzu, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen. Auch insoweit soll gewährleistet sein, daß die Präsidentin oder der Präsident den Ältestenrat als Beratungsorgan heranzieht.

Artikel 16 Abs. 5 Landesverfassung legt – im Gegensatz zu Artikel 13 Landessatzung – die Zusammensetzung des Ältestenrates in der Verfassung

fest. Die Empfehlung des Sonderausschusses folgt insoweit dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 105 [Artikel 14 Abs. 5]).

18. Zu Artikel 17

18.1 Empfehlung:

Artikel 17

Öffentlichkeit, Berichterstattung

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

(einstimmig beschlossen)

18.2 Begründung:

Artikel 17 Landesverfassung nimmt – mit einer Abweichung – Artikel 11 Landessatzung wörtlich auf; die Abweichung ist lediglich sprachlicher Art: Die Formulierung „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages" ist exakter und wird daher durchgehend verwendet.

19. Zu Artikel 18

19.1 Empfehlung:

Artikel 18

Beschlußfassung, Wahlen

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Landesverfassung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(einstimmig beschlossen)

19.2 Begründung:

Artikel 18 Landesverfassung übernimmt inhaltlich die durch Artikel 12 Landessatzung getroffene Regelung. Durch die sprachliche Abweichung in Artikel 18 Abs. 2 Landesverfassung soll die durchgängige Verwendung einheitlicher Formulierungen sichergestellt werden.

20. Zu Artikel 19

20.1 Empfehlung:

Artikel 19

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(mit Mehrheit bei einer Stimmenthaltung beschlossen)

20.2 Begründung:

Artikel 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung.

Durch Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung soll das bislang in § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages geregelte Selbstbefassungsrecht erweitert und in der Verfassung verankert werden. Damit soll – entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 109 f.) – dem Wandel in den Funktionen des Landtages (vgl. hierzu Artikel 10 Abs. 1 Landesverfassung) Rechnung getragen werden. Durch diesen Funktionswandel hat in der Ausschußarbeit die Kontrolle, insbesondere auch des Vollzugs von Bundesgesetzen, ein immer größeres Gewicht erhalten. Eine wirksame Kontrolle der Regierung kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn insbesondere die Minderheit im Ausschuß frei ist in der Wahl der Themen. Das Selbstbefassungsrecht muß indessen aus organisatorischen Gründen auf das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse beschränkt bleiben.

Neben das Selbstbefassungsrecht soll das Recht der Ausschüsse treten, dem Landtag Empfehlungen zu den von ihnen aufgegriffenen Angelegenheiten zu geben. Wie die Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform hat auch der Sonderausschuß davon abgesehen, den Ausschüssen darüber hinaus das Recht der Gesetzesinitiative einzuräumen. Eine derartige Erweiterung wäre mit dem Status der Ausschüsse als Hilfsorgane des Landtages nicht zu vereinbaren.

Der Sonderausschuß empfiehlt ferner in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (Drucksache 12/180, Seite 110 ff.), die Ausschußsitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden zu lassen.

Demokratie lebt im Prinzip von der Öffentlichkeit allen Staatshandelns. Dies gilt insbesondere für das Parlament. Dementsprechend tagt das Landtagsplenum grundsätzlich öffentlich (Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 Landesver-

fassung). Mit dem in Artikel 10 Abs. 1 Landesverfassung umschriebenen Funktionswandel des Landesparlaments geht ein Bedeutungszuwachs seiner Ausschüsse einher. In dem Maße, in dem Ausschüsse Funktionen des Parlaments insgesamt wahrnehmen, muß die gerade für Parlamente wesensnotwendige Öffentlichkeit auch für Ausschüsse eingeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Wüppesahl-Urteil vom 13. Juni 1989 (Umdruck 12/602) darauf hingewiesen, daß im Bundestag ein wesentlicher Teil der anfallenden Arbeit außerhalb des Plenums, vor allem in den Ausschüssen, geleistet werde; die Ausschüsse bereiteten Verhandlungen und Beschlüsse des Plenums vor, arbeiteten also stets auf die endgültige Beschlußfassung durch das Plenum hin und nähmen damit zugleich einen Teil des Entscheidungsprozesses entlastend vorweg; auch ein wesentlicher Teil der Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben des Bundestages werde durch die Ausschüsse wahrgenommen; durch diese Aufgabenstellung seien sie in die Repräsentation des Volkes durch das Parlament einbezogen. Diese Kennzeichnung der Ausschüsse gilt für die Ausschüsse des Landtages gleichermaßen. Deren Arbeit darf deshalb nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit geleistet werden.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ferner, daß – wie das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Urteil ausführt – die Ausschußtätigkeit auch für den einzelnen Abgeordneten von eminenter Bedeutung ist. Vor allem in den Ausschüssen eröffnet sich ihm die Chance, seine eigenen politischen Vorstellungen in die parlamentarische Willensbildung einzubringen und sich – unabhängig von der Fraktionshierarchie – die für die Ausübung des Mandats erforderlichen Sachinformationen zu beschaffen. Gerade in einem öffentlich tagenden Ausschuß kann sich der einzelne Abgeordnete profilieren und so seine Position stärken; das gilt vor allem dann, wenn er auch im Ausschuß vor der Öffentlichkeit tätig werden kann.Die Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses erwartet des weiteren, daß die Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen zu einer Verbesserung der parlamentarischen Arbeit führt: Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter der Medien, die an Ausschußsitzungen teilnehmen, können sich ein Bild über Leistungsfähigkeit und Engagement auch derjenigen Abgeordneten verschaffen, die im Plenum nur selten zu Worte kommen. Folge dieser Transparenz ist zugleich, daß jedes Ausschußmitglied sich intensiv auf anstehende Sachdebatten in den Sitzungen vorbereiten muß.

Aus einer Verbesserung der Qualität der Ausschußarbeit kann sich ein rationalisierender Effekt für die Plenardebatte ergeben. Eine intensive und argumentative Vorbereitung im Ausschuß entlastet diese Debatte.

Für die Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen sprechen schließlich nach Auffassung des Sonderausschusses einige weitere Gesichtspunkte: Es wird transparent, ob und welche Individual- bzw. Gruppeninteressen Eingang in Entscheidungen finden, die am Gemeinwohl orientiert sein sollen. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und „ihrem" Abgeordneten wird verstärkt. Für sie wird die Ausschußarbeit weit eher nachvollziehbar sein als die Plenararbeit. Umgekehrt wird die Plenararbeit für denjenigen verständlicher, der – entweder selbst oder vermittelt durch die Medien – zuvor Einblick in die Ausschußberatungen hatte.

Der Sonderausschuß hat sich intensiv mit den Bedenken derer auseinandergesetzt, die sich gegen die Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen aussprechen. Dabei hat sich der Ausschuß in seiner Mehrheit insbesondere der

Ansicht nicht anschließen können, öffentliche Ausschußsitzungen führten zu „Fensterreden" und beeinträchtigten damit die sachbezogene Auseinandersetzung und führten letztlich dazu, daß der Prozeß der Kompromißfindung erschwert oder in andere, wiederum nicht öffentlich tagende Gremien verlagert werde. Sowohl die Erfahrungen des Sonderausschusses Verfassungs- und Parlamentsreform, der regelmäßig öffentlich getagt hat, als auch die Erfahrungen, die in Bayern und Berlin mit öffentlich tagenden Parlamentsausschüssen gemacht worden sind, widerlegen derartige Befürchtungen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung, daß die Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen bereits heute vielfach durchbrochen ist: Zum einen finden in zunehmendem Maße Anhörungen statt, in denen nicht nur Informationen entgegengenommen, sondern auch Argumente ausgetauscht werden. Zum anderen sind häufig diejenigen Interessenten, vor denen Ausschüsse ihre Beratungen eigentlich abschirmen sollten, über interne Ausschußvorgänge ohnehin informiert.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen kann allerdings nicht ohne Einschränkungen gelten. In Anlehnung an die einschlägigen Regelungen in der Berliner Verfassung wird vorgeschlagen, bestimmte Bereiche (Behandlung von Eingaben, Haushaltsprüfung) von vornherein auszuklammern. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden können, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Die vorgesehenen Ausschlußgründe reichen nach Auffassung des Sonderausschusses aus, um eine umfassende und offene Information der Ausschußmitglieder durch die Regierung weiterhin zu gewährleisten.

Die Mehrheit im Sonderausschuß ist der Überzeugung, daß die von ihr empfohlene Regelung den von einer Minderheit im Ausschuß erhobenen Bedenken weitgehend Rechnung trägt.

21. Zu Artikel 20

21.1 Empfehlung:

Artikel 20

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsausschuß erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuß sind die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei

der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsauschusses, die zu den Antragstellenden gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei. Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

21.2 Begründung:

Der Sonderausschuß ist mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 42 ff.) der Auffassung, daß die zur Zeit geltende Untersuchungsausschußregelung (Artikel 15 Landessatzung) in wesentlichen Punkten geändert werden muß. Von besonderer Bedeutung sind dabei einerseits die Verstärkung des Minderheitsschutzes und andererseits die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für eine der Funktion der Untersuchungsausschüsse gerecht werdende Verfahrensordnung. Im einzelnen:

Im Gegensatz zur Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 42 [44 f.]) ist der Sonderausschuß der Ansicht, daß auf eine verfassungsrechtliche Umschreibung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses nicht verzichtet werden kann. Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung übernimmt insoweit das bereits in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung verwendete Kriterium „Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse„; es gestattet zwar keine trennscharfe Abgrenzung, hat aber zumindest eine einschränkende Appellfunktion, der vor allem dann Bedeutung zukommt, wenn es um Untersuchungen geht, die sich auf den Privatbereich erstrecken. Die Herabsetzung des Antragsquorums von einem Viertel auf ein Fünftel der Abgeordneten soll auch kleinere Fraktionen oder Gruppen von Abgeordneten in die Lage versetzen, gegebenenfalls von dem schärfsten Instrument der parlamentarischen Kontrolle Gebrauch zu machen (so auch Drucksache 12/180, Seite 44). Kein Anlaß bestand dagegen, die Regelung des Artikels 15 Abs. 1 Satz 2 Landessatzung, die die Erhebung der erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung vorschreibt, zu verändern. Die Beratungen sollen – ebenfalls wie bisher – nicht öffentlich sein. Dieser Grundsatz muß allerdings ausdrücklich normiert werden (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung), weil der vom Sonderausschuß empfohlene Artikel 19 Abs. 3 Landesverfassung für Ausschußsitzungen grundsätzlich die Öffentlichkeit vorsieht. Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse bei der Herstellung der Öf-

fentlichkeit von Beratungssitzungen kann nichts anderes gelten als für den Ausschluß der Öffentlichkeit bei den der Beweiserhebung dienenden Sitzungen (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Satz 4 Landesverfassung).

Mit der Enquete-Kommission hält es auch der Sonderausschuß im Interesse der politischen Chancengleichheit für geboten, daß im Untersuchungsausschuß jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Da hierdurch nicht in jedem Fall die Mitwirkung der Antragsteller sichergestellt werden kann, wird darüber hinaus vorgeschlagen, auch diesen ein Entsendungsrecht einzuräumen. Diese Regelung könnte in Verbindung mit dem auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen abhebenden Verteilungsmodus für die übrigen Sitze zu Mehrheitsverhältnissen im Untersuchungsausschuß führen, die von denen im Plenum abweichen. Das zu verhindern, ist Ziel des Artikels 20 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung; es läßt sich durch eine jeweils unterschiedliche zahlenmäßige Zusammensetzung erreichen. Hinsichtlich des Vorsitzes ist der Sonderausschuß schließlich mit der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 45) der Ansicht, daß im Interesse eines angemessenen Minderheitsschutzes Vorsorge gegen die ständige Übernahme der Leitungsfunktion durch die Mehrheit getroffen werden muß. Er schlägt insoweit allerdings keinen „Wechsel zwischen Regierungsmehrheit und Opposition" vor, sondern hält es für sachgerechter, wenn der Vorsitz bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke wechselt (Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung). Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Bestellung des Vorsitzenden reichen nach Überzeugung des Sonderausschusses aus. Er hält es – im Gegensatz zur Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 45) – nicht für erforderlich, etwa für die Wahl des Vorsitzenden eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen.

Artikel 20 Abs. 3 Landesverfassung gehört zu den wesentlichen, den Minderheitsschutz verbessernden Regelungen. Das Recht, die Erhebung bestimmter Beweise zu erzwingen (vgl. Drucksache 12/180, Seite 45), wird nicht nur einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, sondern auch den zu den Antragstellern gehörenden Mitgliedern zugestanden, weil gerade sie ein legitimes Interesse daran haben, auf Art und Umfang der Aufklärung Einfluß zu nehmen. Durch Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung wird die zu Artikel 15 Abs. 1 Landessatzung ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 49, 70) berücksichtigt.

Das Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse gegenüber der Regierung auf Aktenvorlage und Erteilung unbeschränkter Aussagegenehmigungen gehört zum klassischen Kernbestand ihrer Beweiserhebungsbefugnisse (Drucksache 12/180, Seite 48). Dieses Recht muß konsequenterweise als Minderheitsrecht ausgestaltet werden; das Quorum für die Antragstellung darf von dem in Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung festgelegten Quorum nicht abweichen (Artikel 20 Abs. 4 Satz 1 Landesverfassung). Kommt es zwischen einem Untersuchungsauschuß und der Landesregierung zu einem Konflikt, weil die Landesregierung Weigerungsgründe geltend macht, ist es sachgerecht, auf Artikel 25 Abs. 3 Landesverfassung und den dort vorgeschlagenen Regelungsmechanismus zurückzugreifen (Artikel 20 Abs. 4 Satz 2 Landesverfassung). Im übrigen entspricht Artikel 20 Abs. 4 Landesverfassung Artikel 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Landessatzung.

Durch Artikel 20 Abs. 5 Satz 1 Landesverfassung wird in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs– und Parlamentsreform

(Drucksache 12/180, Seite 48) klargestellt, daß nicht alle Beschlüsse von Untersuchungsausschüssen, sondern – nicht zuletzt im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz) – nur die Untersuchungsberichte (Schlußberichte) einer richterlichen Erörterung entzogen sind. Artikel 20 Abs. 5 Satz 2 Landesverfassung ist wortgleich mit Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 Landessatzung. Soweit es schließlich um Artikel 20 Abs. 5 Satz 3 Landesverfassung geht, ist es Ziel der Regelung sicherzustellen, daß ein mit der Überprüfung von Maßnahmen des Untersuchungsausschusses befaßtes Gericht die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht selbst mit bindender Wirkung trifft; wegen der Konsequenzen einer solchen Entscheidung für die Befugnisse eines Verfassungsorgans ist in diesem Fall die Einleitung eines Vorlageverfahrens zum Landesverfassungsgericht die sachgerechte Lösung (vgl. Drucksache 12/180, Seite 48).

Artikel 20 Abs. 6 Landesverfassung enthält den Auftrag an den Gesetzgeber zur konkreten Ausgestaltung des Untersuchungsausschußverfahrensrechts. Die durch Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß wird den Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens, das sich von seiner Zielsetzung her wesentlich von einem justizförmigen Verfahren unterscheidet, nicht gerecht: Untersuchungsausschüsse sind, gerade weil es ihnen meist um die Aufdeckung von Affären oder Fehlentwicklungen geht, vor allem „politische Kampfinstrumente", Institutionen der öffentlichen Auseinandersetzung (vgl. Drucksache 12/180, Seite 44). An diesen Unterschieden kann eine Verfahrensordnung nicht vorbeigehen. Hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im einzelnen macht der Sonderausschuß keine konkreten Vorschläge. Er weist lediglich darauf hin, daß zu den in Betracht kommenden Regelungsgegenständen etwa eine besondere Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, eine je nach 'Betroffenheit' differenzierende Ausgestaltung der Rechte von Auskunftspersonen sowie der Schutz von Personen gehören, deren Persönlichkeitsrechte durch Ausführungen im Schlußbericht berührt werden.

22. Zu Artikel 21

22.1 Empfehlung:

Artikel 21

Eingabenausschuß

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 14 Abs. 1 bestellt der Landtag einen Ausschuß (Eingabenausschuß). Unterstehen Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden nur der Rechtsaufsicht des Landes, ist der Eingabenausschuß auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Eingabenausschuß zur Wahr-

nehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuß beauftragten Ausschußmitgliedern. Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(mit Mehrheit beschlossen)

22.2 Begründung:

Artikel 21 Landesverfassung bestimmt – über Artikel 15 a Landessatzung hinausgehend – ausdrücklich, daß der Landtag einen Eingabenausschuß bestellt.

Artikel 21 Landesverfassung gestaltet das Petitionsrecht des Artikels 17 Grundgesetz für den Schleswig-Holsteinischen Landtag genauer aus. Der Eingabenausschuß hat als Hilfsorgan des Landtages die Aufgabe, Rechte zu wahren sowie Bitten und Beschwerden an den Landtag zu behandeln.

Hinsichtlich der Frage, wer Inhaber der Rechte sein kann, ist Artikel 21 Landesverfassung im Licht des Artikels 17 Grundgesetz zu lesen: Jedermann kann Rechtsinhaber sein, das heißt nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Ausländerinnen und Ausländer sowie inländische juristische Personen.

Der Eingabenausschuß wird zur Rechtswahrung tätig gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen. Der Begriff der Aufsicht umfaßt im Gegensatz zur Auslegung des Artikels 15 a Landessatzung hier sowohl die Fach- als auch die Rechtsaufsicht des Landes. Der Eingabenausschuß nimmt also Rechte gegenüber den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Institutionen, die mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind, nicht nur in dem Bereich wahr, in dem Aufgaben nach Weisung des Landes erfüllt werden, sondern auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Was die Selbstverwaltungsangelegenheiten betrifft, geht Artikel 21 Landesverfassung über die Befugnisse des Eingabenausschusses nach Artikel 15 a Landessatzung hinaus. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist der Eingabenausschuß gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung allerdings auf eine Rechtskontrolle beschränkt, eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit ist ihm dagegen verwehrt.

Eine Rechtskontrolle des Eingabenausschusses in Selbstverwaltungsangelegenheiten ist erforderlich, weil Erfahrungen zeigen, daß Nöte, die Gegenstand von Petitionen sind, häufig in Rathäusern erlebt werden.

Ein Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung liegt in dieser Ausweitung nicht. Dem Innenminister obliegt im Rahmen der Kommunalaufsicht ohnehin die Rechtskontrolle der Gemeinden und Gemeindeverbände auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Wenn neben diese Kontrolle die Befugnis des Eingabenausschusses tritt, gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen, werden die von Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz gezogenen Grenzen nicht überschritten.

Im übrigen stellt Artikel 19 Landesverfassung klar, daß sich die Kontrolle des Eingabenausschusses nicht auf Bundesbehörden bezieht.

Die in Artikel 19 Abs. 2 Landesverfassung der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern öffentlicher Verwaltung auferlegten Verpflichtungen entsprechen in ihrem Umfang im wesentlichen denen des

Artikels 15 a Landessatzung sowie dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 139 [Artikel 19 Abs. 2]).

Hinsichtlich der Grenzen des Auskunftsrechts nimmt Artikel 21 Abs. 2 Landesverfassung nicht die Regelung des Artikels 15 a Abs. 3 Landessatzung auf, sondern erklärt Artikel 25 Abs. 3 Landesverfassung für entsprechend anwendbar.

Der Eingabenausschuß hat schließlich die Aufgabe, Anhörungen nach Artikel 14 Abs. 1 Landesverfassung durchzuführen. Mit dieser Empfehlung folgt der Sonderausschuß dem Vorschlag der Enquete– Kommission, den Eingabenausschuß mit dieser neuen Zuständigkeit zu einem parlamentarischen Gremium für Bürgerinitiativen aufzuwerten (vgl. Drucksache 12/180, Seite 141 [Artikel 19, Kapitel 3, Abschnitt 2, Randnummer 2.2.1 a.E.]).

23. Zur Nichtberücksichtigung des Bürgerbeauftragten

23.1 Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, den Bürgerbeauftragten nicht in der Landesverfassung zu verankern.

(einstimmig beschlossen)

23.2. Begründung:

Die Landessatzung enthält keine Regelung über die Rechtsstellung des Bürgerbeauftragten. Abweichend von dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 141 ff /Artikel 20/) empfiehlt der Sonderausschuß, die Rechtsstellung des Bürgerbeauftragten nicht in der Landesverfassung zu regeln. Die Kompetenzen des Bürgerbeauftragten, der nicht Beauftragter des Landtags sein, sondern weiterhin bei der Landesregierung ressortieren sollte, können durch einfaches Gesetz geregelt werden.

24. Zur Nichtberücksichtigung des Datenschutzbeauftragten

24.1 Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, den Datenschutzbeauftragten nicht in die Landesverfassung aufzunehmen.

(mit Mehrheit beschlossen)

24.2 Begründung:

Die Landessatzung enthält keine Regelung über die Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten. Der Sonderausschuß empfiehlt, es dabei zu belassen und – im Gegensatz zum Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 144 [Artikel 22]) – die Rechtsstellung und die Funktionen des Datenschutzbeauftragten nicht in die Landesverfassung aufzunehmen.

Kompetenzen, Rechtsstellung und organisatorische Zuordnung des Datenschutzbeauftragten sind in dem Änderungsgesetz zum Landesdatenschutzgesetz vom 14.12.1988 (GVOBl. Seite 214) normiert. Einer Regelung in der Landesverfassung bedarf es nicht. Die Nichtaufnahme vermeidet auch Probleme, die entstehen können, wenn Beauftragte hinsichtlich ihrer Verankerung in der Landesverfassung unterschiedlich behandelt würden.

25. Zu Artikel 22

25.1 Empfehlung:

Artikel 22

Parlamentarischer Einigungsausschuß

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 nimmt der Parlamentarische Einigungsausschuß wahr.

(2) Dem Parlamentarischen Einigungsausschuß gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder die Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

(einstimmig beschlossen)

25.2 Begründung:

Artikel 22 Landesverfassung regelt Aufgabe, Zusammensetzung und Grundsätze zum Verfahren des Parlamentarischen Einigungsausschusses.

Die Aufgabe des Parlamentarischen Einigungsausschusses ist abschließend in Artikel 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 geregelt. Er ist „Schiedsstelle" in den Fällen, in denen die Landesregierung, gestützt auf einen Ablehnungsgrund des Artikels 25 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung, einem Informationsbegehren nicht nachkommt und der Fragesteller oder Antragsteller sich damit nicht zufriedengibt. Der Parlamentarische Einigungsausschuß wird auch tätig, wenn die Landesregierung die Unterrichtung des Landtages über Gegenstände des Artikels 24 Abs. 1 Landesverfassung ablehnt. Der Ausschuß ist kein Beschlußgremium; vielmehr wird er im Falle des Konflikts über das Ausmaß der Unterrichtungs-, der Antwort- und der Aktenvorlagepflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag, den Parlamentsausschüssen sowie Antrag- oder Fragestellern vermittelnd tätig. Erst wenn die Vermittlung scheitert, ist die Landesregierung auf das Organstreitverfahren nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung vor dem Landesverfassungsgericht verwiesen.

Der Einigungsausschuß soll ein Parlamentsausschuß sein. Er besteht deshalb nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung aus je einem Vertreter der Fraktionen. Die Fragesteller oder die Antragsteller und die Landesregierung sind nicht Mitglieder des Ausschusses.

Der Einigungsausschuß tagt nicht öffentlich. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit von Begründungen der Landesregierung für die Verweigerung von Informationen ist der Sonderausschuß nicht nur der Auffassung, daß Nichtmitglieder in Abweichung von Artikel 11 Abs. 2 Landesverfassung kein Antrags-, Frage- und Rederecht, sondern auch kein Zutrittsrecht zu dem Einigungsausschuß haben sollen. Lediglich die Antragsteller oder die Fragesteller und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung.

26. Zu Artikel 23

26.1 Empfehlung:

Artikel 23

Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, daß sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(einstimmig beschlossen)

26.2 Begründung:

Artikel 23 Abs. 1 Landesverfassung weicht von Artikel 16 Abs. 1 Landessatzung in zwei Punkten ab. Zum einen wird in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 36 ff.) und in Anlehnung an Artikel 43 Abs. 1 Grundgesetz nicht nur dem Landtag, sondern auch den Ausschüssen das Recht zuerkannt, die Anwesenheit j e d e s Mitglieds der Landesregierung zu verlangen. Wenn bislang die Ausschüsse des Landtages lediglich die Landesminister, nicht aber den Ministerpräsidenten zitieren können, so ist das nicht sachgerecht; denn es ist denkbar, daß auch bei Beratungen eines Ausschusses politische Grundsatzfragen zu erörtern sind, bei denen der Ministerpräsident aufgrund seiner Richtlinienkompetenz und seiner besonderen politischen Verantwortung gefordert ist. Zu berücksichtigen ist überdies in diesem Zusammenhang, daß den Ausschüssen über das Selbstbefassungsrecht hinaus ein Initiativrecht eingeräumt werden soll (vgl. Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung).

Zum anderen kann es – wie bereits die Enquete– Kommission hervorgehoben hat (Drucksache 12/180, Seite 37) – nicht der Entscheidung der Mehrheit allein überlassen werden, ob vom Zitierrecht im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll. Im Hinblick auf die zentrale Rolle, die der Opposition bei der Regierungskontrolle zukommt, muß auch eine qualifizierte Minderheit die durch das Zitierrecht eröffneten Informationsmöglichkeiten nutzen können.

Bei diesen Empfehlungen geht der Sonderausschuß davon aus, daß einem zitierten Mitglied der Landesregierung sowohl der Beratungstermin als auch das Thema, zu dem es sich äußern soll, so rechtzeitig genannt werden, daß eine sachgerechte Vorbereitung möglich ist; das gilt gerade auch für den Ministerpräsidenten im Hinblick auf seine besonderen, aus seinem Amt folgenden Verpflichtungen.

Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung übernimmt die durch Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung getroffene Regelung wörtlich. Das Zutrittsrecht wird allerdings durch Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 für nichtöffentliche Sit-

zungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, grundsätzlich ausgeschlossen. Durch diese Einschränkung wird – in weitgehender Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs– und Parlamentsreform (Drucksache 12/180, Seite 37) – dem Umstand Rechnung getragen, daß Gegenstand der Ermittlungen eines Untersuchungsausschusses häufig umstrittene Aktivitäten der Regierung sind und daß sich in diesen Fällen eine Anwesenheit von Regierungsmitgliedern oder deren Beauftragten – etwa bei der Beweiswürdigung oder bei der Diskussion über die Bewertung eines festgestellten Sachverhalts – hemmend auf die Arbeit des Ausschusses auswirken kann. Die empfohlene Ausnahmeregelung gewährleistet, daß jeder Untersuchungsausschuß bei seinen Beratungen flexibel verfahren kann.

Der Sonderausschuß folgt schließlich der Enquete– Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 37 ff.) mit der Empfehlung, das Rederecht der Mitglieder der Landesregierung im Landtag und in seinen Ausschüssen (vgl. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Landessatzung) zwar grundsätzlich zu übernehmen, es aber dahin zu modifizieren, daß ihnen das Wort nicht mehr j e d e r z e i t zu erteilen ist. Der Landtag muß autonom bei der Strukturierung seiner Beratungen sein und daher bestimmen können, wann ein Regierungsmitglied zu Wort kommt. Daß er dabei nicht willkürlich verfahren darf und vor allem den Sachzusammenhang zu beachten hat, in dem der Redebeitrag steht, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Regelung bedarf.

Hinzuweisen bleibt darauf, daß der Sonderausschuß die Einbeziehung der Beauftragten der Landesregierung in den Kreis der in den Ausschüssen Redeberechtigten empfiehlt; diese Ausweitung ist die Konsequenz aus der in Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung normierten Antwortpflicht.

27. Zu Artikel 24

27.1 Empfehlung:

Artikel 24

Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und deren Organe, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

27.2 Begründung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, auf der Grundlage der Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform die informationelle Beteiligung des Landtages in bestimmten Politikbereichen neu in der

Verfassung zu verankern (s. hierzu im einzelnen den Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform Drucksache 12/180, Seite 66 bis 70).

Artikel 24 Landesverfassung ist mit dem Fragerecht der Abgeordneten und der Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht der Regierung in Artikel 25 Landesverfassung im Zusammenhang zu sehen, unterscheidet sich jedoch hiervon in zweifacher Hinsicht: Zum einen wird die Landesregierung in Artikel 24 verpflichtet, von sich aus initiativ zu werden, ohne daß es eines Anstoßes durch einzelne Abgeordnete, durch Ausschüsse oder den Landtag bedarf, zum anderen ist die Informationspflicht der Landesregierung hier gegenständlich begrenzt.

Durch Artikel 24 Landesverfassung werden die Verantwortlichkeiten zwischen Landtag und Landesregierung nicht verwischt. Vielmehr soll durch die frühzeitige und vollständige Unterrichtung über bestimmte Gegenstände der Landtag in die Lage versetzt werden, seiner Gesetzgebungsaufgabe, seiner Kontrollaufgabe und seiner Aufgabe, öffentliche Angelegenheiten sachbezogen zu behandeln und hierzu Entschließungen zu fassen, nachzukommen (s. hierzu im einzelnen die Empfehlung zu Artikel 10 Abs. 1 Landesverfassung). Eingriffe in den Kernbereich exekutiver Tätigkeit und Verantwortung können darin nach Auffassung des Sonderausschusses nicht gesehen werden. Diesbezüglichen Bedenken der Landesregierung hat der Sonderausschuß in seiner Empfehlung zu Artikel 24 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Zum einen kann die Landesregierung die Unterrichtung unter anderem ablehnen, „wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden." Zum anderen wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „frühzeitigen" Information deutlich, daß es nicht im Belieben der Landesregierung liegt, zu welchem Zeitpunkt sie den Landtag informiert. Schließlich wird sie in Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, lediglich über „Grundsatzfragen" der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben zu unterrichten. In den Fällen des Artikels 24 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung ist sie zur Unterrichtung nur verpflichtet, „soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht." Durch die Einschränkungen auf „Grundsatzfragen" und auf „Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung" wird deutlich, daß es sich nicht um die Information über jedes Detail der Regierungstätigkeit in diesen Bereichen handeln kann, sondern nur um politisch bedeutsame Vorgänge und Vorhaben.

Die Gegenstände, auf die sich die Informationsverpflichtung der Landesregierung bezieht, werden in Artikel 24 Abs. 1 Landesverfassung nicht detailliert aufgeführt, vielmehr werden Fallgruppen zusammengestellt. In der Zusammenstellung ist der Sonderausschuß der Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform gefolgt (s. hierzu ausführlich den Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform Drucksache 12/180, Seite 68 bis 70). Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung geht jedoch über die Empfehlung der Enquete-Kommission hinaus, indem die Landesregierung zusätzlich verpflichtet wird, den Landtag auch über Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Exekutive zunehmend in wichtigen Politikbereichen durch Erlasse und Richtlinien selbst Bindungen schafft – ein Bereich, dessen parlamentarische Kontrolle durch rechtzeitige Unterrichtung verbessert werden soll.

Die Fassung des Artikels 24 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung berücksichtigt, daß eine Unterrichtung über die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien, die Mitwirkung im Bundesrat, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern und anderen Staaten und der Europäischen Gemeinschaften in vollem Umfang wegen der Menge der jeweils behandelten Gegenstände die Informationsmöglichkeit der Regierung und die Verarbeitungskapazität des Landtages überfordern würde. Die Landesregierung hat deshalb in diesen Fällen nur zu informieren, „soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht."

Ein genauer Zeitpunkt der Unterrichtung des Landtages wird nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt der Sonderausschuß seine Empfehlung auf den grundsätzlichen Anspruch auf „frühzeitige" Unterrichtung. Die Kriterien, an denen der unbestimmte Rechtsbegriff „frühzeitig" zu messen sein wird, müssen zum einen aus den möglichen Formen der Einwirkung des Landtages auf die Gegenstände innerhalb der Fallgruppen entwickelt werden. Sie reichen von der Entgegennahme der Unterrichtung ohne weiteres parlamentarisches Tätigwerden, über die Abgabe von Stellungnahmen ohne rechtliche Folgepflicht der Landesregierung (zu allen Gegenständen) bis hin zur Vorbereitung parlamentarischer Gesetzesinitiativen (z.B. aufgrund von Unterrichtungen über die Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften). Zum anderen hat die Regierung zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt sie nach dem jeweiligen Stand der Vorbereitung eigener Vorhaben aus ihrer Sicht den Landtag zu informieren hat. Dies muß spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Regierung mit einem Vorhaben an die Öffentlichkeit tritt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Landesregierung insbesondere bei der Mitwirkung im Bundesrat sowie bei der Zusammenarbeit mit dem Bund und den Europäischen Gemeinschaften häufig Fristen gesetzt sind, die eine Unterrichtung des Landtages mit dem Ziel der Befassung des Landtages vor einer Entscheidung unmöglich machen. In diesen Fällen hat die Regierung jedoch die verspätete Information dem Landtag gegenüber zu begründen. Kriterien für die unbestimmten Rechtsbegriffe „frühzeitige" Unterrichtung in Absatz 1 Satz 1 und „Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung" in Absatz 1 Satz 2 sind in der Praxis zu entwickeln und gegebenenfalls in dem in Artikel 24 Abs. 3 Landesverfassung angekündigten Gesetz zu regeln.

Wie bei den Informationsrechten des Landtages nach Artikel 25 Landesverfassung kann die Landesregierung die Unterrichtung des Landtages bei Vorliegen der in Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung genannten Voraussetzungen ablehnen. Für solche Fälle ist das dort vorgesehene Verfahren anzuwenden.

28. Zu Artikel 25

28.1 Empfehlung:

Artikel 25

Fragerecht von Abgeordneten, Auskunfts- sowie Aktenvorlagepflicht der Landesregierung

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantwor-

ten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragen der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jeder oder jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner und insbesondere des Datenschutzes entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuß zu begründen. Soweit zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuß und der Landesregierung keine Einigung erzielt wird, ist die Landesregierung verpflichtet, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, daß im Organstreitverfahren nach Artikel 44 Abs. 2 Buchst. a) eine einstweilige Anordnung des Landesverfassungsgerichts sie vorläufig daran hindert.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(mit Mehrheit beschlossen)

28.2 Begründung:

Die Landessatzung räumte bislang dem Landtag und seinen Ausschüssen ein allgemeines Informationsrecht gegenüber der Landesregierung nicht ein. Der Landtag stützt sich zur Zeit insoweit auf das Zitierungsrecht nach Artikel 16 Abs. 1 Landessatzung, das im Sinne eines Auskunftsrechts gegenüber den zitierten Regierungsmitgliedern zu interpretieren ist. Darüber hinaus ist die Landesregierung durch Artikel 15 a der Landessatzung verpflichtet, dem Eingabenausschuß auf Verlangen Akten zugänglich zu machen sowie Auskünfte zu erteilen. Schließlich kann nach Artikel 15 Abs. 2 Landessatzung ein Untersuchungsausschuß von der Landesregierung die Vorlage von Akten verlangen.

Mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform ist der Sonderausschuß der Auffassung, daß es bei dieser Rechtslage nicht bleiben kann (vgl. hierzu ausführlich den Schlußbericht der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 38 bis 41). Der Landtag ist auf umfassende und verläßliche Informationen aus dem Bereich der Regierung angewiesen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Der Sonderausschuß empfiehlt deshalb, neben der Aufnahme der Pflicht zur Unterrichtung über bestimmte Gegenstände in Artikel 24 Landesverfassung zu regeln, daß die Landesregierung verpflichtet ist,

- Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen im Landtag sowie in den Ausschüssen unverzüglich und vollständig zu beantworten,
- jedem und jeder Abgeordneten Auskünfte zu erteilen,
- sowie dem Landtag und seinen Ausschüssen auf Verlangen Akten vorzulegen.

Mit der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform ist der Sonderausschuß der Auffassung, daß die Entscheidung darüber, ob die Landesregierung zur Vorlage von Akten verpflichtet sein soll, nicht ausschließlich in die Hände der Mehrheit gelegt werden soll. Mit der Empfehlung, die Landesregierung zur Vorlage von Akten auf Verlangen eines Viertels der jeweiligen gesetzlichen Mitgliederzahl zu verpflichten, trägt der Sonderausschuß der besonderen Rolle der Opposition bei der Kontrolle der Regierung Rechnung (s. hierzu die Empfehlung zu Artikel 12 Landesverfassung). Das in Artikel 24 Abs. 2 Landesverfassung genannte Viertel stellt eine Minderheit mit eigenen Rechten dar, gegenüber der die Landesregierung gegebenenfalls eine ein Informationsbegehren ablehnende Entscheidung im Einigungsverfahren nach Absatz 3 Satz 3 begründen muß.

Der Sonderausschuß hat den Bedenken Rechnung getragen, die Landesregierung uneingeschränkt zu verpflichten, dem Landtag oder seinen Ausschüssen Auskünfte zu erteilen, Fragen von Abgeordneten zu beantworten und Akten vorzulegen. In der Verfassungsrechtsprechung zum Aktenvorlagerecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist aus dem Gewaltenteilungsprinzip der Grundsatz entwickelt worden, daß die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" voraussetze, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließe (BVerfGE 67, 100 [139]; Entscheidung StGH Bremen vom 1. März 1986 Az St 1/88 S. 24 f.). Der grundsätzlich nicht ausforschbare Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird durch die Kriterien „Funktionsfähigkeit" und „Verantwortlichkeit" der Regierung bestimmt. Parlamentarische Kontrollbefugnisse hätten dort ihre Grenzen, wo sie zu einer Mitentscheidung und Mitregierung des Parlaments führten (StGH Bremen a.a.O. S. 25). In Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung ist deshalb vorgesehen, daß die Landesregierung die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten ablehnen kann, „wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden". Als weiteren Grund, der die Regierung zur Ablehnung von Informationsbegehren berechtigt, sieht die Vorschrift schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes vor. Der Sonderausschuß ist damit der Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gefolgt, den Datenschutz im Rahmen der schutzwürdigen Interessen einzelner besonders hervorzuheben. In Übereinstimmung mit der Empfehlung der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform wird schließlich ein Informationsverweigerungsrecht der Landesregierung bei Staatsgeheimnissen vorgesehen.

Der Sonderausschuß hat im übrigen die von der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform empfohlene Regelung für ein Verfahren im Falle der Ablehnung eines Informationsbegehrens durch die Landesregierung übernommen. Er ist mit der Enquete-Kommission der Auffassung, daß der Landesregierung nicht ein Letztentscheidungsrecht eingeräumt werden kann, wenn der Landtag oder ein Ausschuß die Ablehnung einer Auskunft oder der Vorlage von Akten bzw. wenn ein Fragesteller die Ablehnung einer Antwort nicht hinzunehmen bereit ist. Für diesen Konfliktfall wird die Einschaltung eines Parlamentarischen Einigungsausschusses vorgesehen (zur Zusammensetzung und zum Verfahren siehe Artikel 22 Landesverfassung), vor dem die Landesregierung ihre ablehnende Entscheidung zu begründen hat. Wenn Einigungsbemühungen vor dem Ausschuß ergebnislos verlaufen, soll die Landesregierung verpflichtet

sein, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, sie wendet sich an das Landesverfassungsgericht. Nach Auffassung des Sonderausschusses sollte ein entsprechender Antrag vor dem Landesverfassungsgericht aufschiebende Wirkung haben, das heißt, die Pflicht zur unverzüglichen Information und zur Aktenvorlage muß bis zur Entscheidung des Gerichts ruhen.

Ein Antrag der Vertreter der CDU-Fraktion im Sonderausschuß, anstelle der Aktenvorlage die Einsichtnahme in die Akten vorzusehen sowie in Artikel 25 Abs. 3 den Satz 3 ersatzlos zu streichen, fand keine Mehrheit.

29. Zu Artikel 26

29.1 Empfehlung:

Artikel 26

Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Keine Abgeordnete und kein Abgeordneter dürfen zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, sie oder er wird bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft oder sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

(einstimmig beschlossen)

29.2 Begründung:

Artikel 26 Landesverfassung übernimmt im wesentlichen die in Artikel 17 Landessatzung getroffene Regelung. In Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission Verfassungs– und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180,Seite 165 f. /Fußnoten 8 und 9 zu Artikel 25/) hat sich der Sonderausschuß darauf beschränkt, zwei Änderungen zu empfehlen: Vorgeschlagen wird, die Indemnitätsregelung in Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung an Artikel 46 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz anzupassen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß die zu der letztgenannten Vorschrift vorhandene Literatur und Rechtsprechung herangezogen werden kann. Des weiteren ist in Artikel 26 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung den „Abgeordneten" und nicht – wie in Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Landessatzung – den „Mitgliedern des Landtages" das Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt worden; soweit es sich um ein persönliches Recht handelt, das nicht allein ein Mitgliedschaftsrecht zum Inhalt hat, erscheint die Verwendung des Begriffs „Abgeordneter"genauer (vgl. hierzu auch Artikel 47 Satz 1 Grundgesetz).

30. Zu Artikel 27

30.1 Empfehlung:

Artikel 27

Untersuchung und Beschlagnahme im Landtagsgebäude

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

(einstimmig beschlossen)

30.2 Begründung:

Artikel 27 Landesverfassung entspricht Artikel 20 Landessatzung. Ein Änderungsbedarf war für den Sonderausschuß nicht erkennbar.

31. Zu Artikel 28

31.1 Empfehlung:

Abschnitt III

Die Landesregierung

Artikel 28

Zusammensetzung, Wahl und Berufung

(1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entläßt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.

(4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(einstimmig beschlossen)

31.2 Begründung:

Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung bezeichnet die Landesregierung als „das oberste Organ der vollziehenden Gewalt". Diese Formulierung könnte dahin verstanden werden, daß die Landesregierung ein bloßes Vollzugsorgan ist. Dieser Eindruck wäre unzutreffend, weil die Landesregierung darüber hinaus einen eigenen Bereich politischer Gestaltung und Entscheidung für sich in Anspruch nehmen kann. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, Stellung und Funktion der Landesregierung in Artikel 28 Abs. 1

Satz 1 Landesverfassung möglichst umfassend und wirklichkeitsgerecht zu umschreiben und damit eine Verbindungslinie zu der entsprechenden, für den Landtag vorgeschlagenen Formulierung in Artikel 10 Abs. 1 Landesverfassung zu ziehen.

Artikel 28 Abs. 2 bis 4 Landesverfassung faßt die in Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 22 Landessatzung enthaltenen Regelungen zusammen. Soweit in Artikel 28 Abs. 3 statt des Begriffs „Mitglieder des Landtages"der Begriff „Abgeordneten" verwendet wird, handelt es sich lediglich um eine sprachliche Angleichung.

32. Zu Artikel 29

32.1 Empfehlung:

Artikel 29

Ende der Amtszeit, Rücktritt

(1) Das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt der Landesministerinnen und Landesminister auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

(2) Endet das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, so sind sie oder er und mit ihr oder ihm die anderen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger weiterzuführen. Auf Ersuchen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten hat eine Landesministerin oder ein Landesminister die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(einstimmig beschlossen)

32.2 Begründung:

Mit Artikel 29 Abs. 1 Landesverfassung wird die Amtszeit des Ministerpräsidenten nach dem Vorbild des Artikels 69 Abs. 2 Grundgesetz an die Wahlperiode des Landtages gebunden. Der Sonderausschuß folgt mit dieser Empfehlung den übereinstimmenden Vorschlägen sowohl des Ersten Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode als auch der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (vgl. Drucksache 12/180, Seite 17 ff.). Wenn die Landessatzung auf eine derartige Regelung verzichtet hat, so deshalb, weil das ständige Vorhandensein einer handlungsfähigen Regierung sichergestellt und der Gedanke des konstruktiven Mißtrauensvotums konsequent ausgestaltet werden sollte. Bei diesem Verzicht kann es indessen nicht bleiben: Im parlamentarischen Regierungssystem ist das Vertrauen des Parlaments die Basis für Legitimität und Autorität der Regierung. Es entspricht nicht nur der Logik dieses Systems, insbesondere dem Diskontinuitätsprinzip, sondern auch dem demokratischen Grundsatz der „Regierung auf Zeit" (Periodizitätsprinzip), für jede Wahlperiode die Neuwahl des Ministerpräsidenten vorzusehen.

Der Sonderausschuß hat – wie auch die Enquete– Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 19) – gesehen, daß die Koppelung der Amtszeit des Ministerpräsidenten an die Wahlperiode des Landtages zu Problemen

führen kann, wenn es dem Parlament nicht jeweils sofort gelingt, einen Ministerpräsidenten zu wählen. Artikel 29 Abs. 2 Landesverfassung bietet jedoch insoweit eine hinreichende Lösung an, weil gegebenenfalls sowohl der Ministerpräsident als auch die übrigen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet sind, ihre Geschäfte bis zur Übernahme durch eine neu gebildete Landesregierung weiterzuführen; eine geschäftsführende Regierung darf sowohl von ihrem Gesetzesinitiativrecht – auch soweit es um die Einbringung des Haushalts geht – Gebrauch machen als auch Personalentscheidungen bis zur Ebene der Amtschefs treffen; sie kann allerdings nicht die Vertrauensfrage stellen. Die Gefahr schließlich, daß das Recht des Landtages zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode im Sinne eines verdeckten destruktiven Mißtrauensvotums mißbraucht werden könnte, ist nach Auffassung sowohl des Sonderausschusses als auch der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 19) eher theoretischer Art. Es wird davon ausgegangen, daß von dem Instrument der ‚Parlamentsauflösung' nur Gebrauch gemacht wird, um ein zur Bildung regierungsfähiger Mehrheiten nicht mehr fähiges Parlament durch ein anderes, neu gewähltes Parlament abzulösen.

33. Zu Artikel 30

33.1 Empfehlung:

Artikel 30

Amtseid

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben."

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(2) Die Landesministerinnen und Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

(einstimmig beschlossen)

33.2 Begründung:

Artikel 30Landesverfassung entspricht – von einer Ausnahme abgesehen – Artikel 23 Landessatzung. Ersetzt worden sind in Absatz 1 die Worte „vor dem Amtsantritt" durch die Worte „bei der Amtsübernahme". Vorbild war insoweit Artikel 64 Abs. 2 Grundgesetz. Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eidesleistung und Amtsübernahme auf die einschlägige Kommentarliteratur zu Artikel 64 Abs. 2 Grundgesetz zurückzugreifen (vgl. hierzu auch Drucksache 12/180, Seite 167 [Fußnote 12 zu Artikel 29]).

34. Zu Artikel 31

34.1 Empfehlung:

Artikel 31

Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Ressortverantwortlichkeit, Geschäftsordnung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.

(3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(einstimmig beschlossen)

34.2 Begründung:

Die in Artikel 24 Landessatzung getroffene Regelung wurde inhaltlich unverändert nach Artikel 31 Landesverfassung übernommen.

35. Zu Artikel 32

35.1 Empfehlung:

Artikel 32

Vertretung des Landes, Staatsverträge

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß auch der Landtag zustimmen.

(einstimmig beschlossen)

35.2 Begründung:

Die in Artikel 25 Landessatzung getroffene Regelung wurde inhaltlich unverändert nach Artikel 32 Landesverfassung übernommen.

36. Zu Artikel 33

36.1 Empfehlung:

Artikel 33

Öffentlicher Dienst

Zu den Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehört die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Richterinnen und

Richtern, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. Artikel 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(einstimmig beschlossen)

36.2 Begründung:

Artikel 33 Landesverfassung entspricht – von einer Ausnahme abgesehen – Artikel 26 Landessatzung. Die Ausnahme betrifft die ausdrückliche Erwähnung der Richter. Diese Änderung wird – in Anlehnung an Artikel 60 Abs. 1 Grundgesetz – aus Gründen der Klarstellung vorgeschlagen. Richter werden bislang als vom Beamtenbegriff des Artikels 26 Landessatzung umfaßt angesehen, obwohl ihnen eine vom Beamten abgehobene verfassungsrechtliche Sonderstellung zukommt.

37. Zu Artikel 34

37.1 Empfehlung:

Artikel 34

Begnadigung, Amnestien

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

(einstimmig beschlossen)

37.2 Begründung:

Artikel 34 Landesverfassung entspricht Artikel 27 Landessatzung.

38. Zu Artikel 35

38.1 Empfehlung:

Artikel 35

Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerinnen und Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

(einstimmig beschlossen)

38.2 Begründung:

Artikel 35 Landesverfassung entspricht Artikel 28 Landessatzung.

39. Zu Artikel 36

39.1 Empfehlung:

Artikel 36

Inkompatibilität

Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(einstimmig beschlossen)

39.2 Begründung:

Artikel 36 Landesverfassung entspricht Artikel 29 Landessatzung.

40. Zu Artikel 37

40.1 Empfehlung:

Artikel 37

Konstruktives Mißtrauensvotum

Der Landtag kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(einstimmig beschlossen)

40.2 Begründung:

Artikel 37 Landesverfassung entspricht Artikel 30 Landessatzung.

41. Zu Artikel 38

41.1 Empfehlung:

Artikel 38

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

(1) Stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem Antrag die Vertrauensfrage, ohne hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu finden, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident binnen zehn Tagen die Wahlperiode vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen. Artikel 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Ministerpräsidentin oder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

(einstimmig beschlossen)

41.2 Begründung:

Durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung wird die in Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung getroffene Regelung in zwei Punkten geändert: Die eine Änderung bezieht sich auf die bereits für Artikel 13 Landesverfassung empfohlene Ersetzung des Begriffs 'Auflösung' durch den Begriff ‚vorzeitige Beendigung der Wahlperiode'. Des weiteren ist das in Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung enthaltene einschränkende Tatbestandsmerkmal „jedoch nur einmal aus demselben Grunde" gestrichen worden. Da vorgeschlagen wird, die Amtszeit des Ministerpräsidenten an die Wahlperiode des Landtages zu binden (vgl. Artikel 29 Abs. 1 Landesverfassung), wäre ein Ministerpräsident, der nach Versagung des Vertrauens die Wahlperiode für vorzeitig beendet erklärt hat, mit dem Zusammentritt des neuen Landtages nur noch geschäftsführender Ministerpräsident und könnte als solcher nicht erneut die Vertrauensfrage stellen (vgl. Begründung zu Artikel 29 Landesverfassung). Wird er wiederum zum Ministerpräsidenten gewählt und erhält damit eine neue Legitimation, so besteht nach Auffassung des Sonderausschusses kein Anlaß, die Gründe, aus denen die Vertrauensfrage gestellt werden kann, zu beschränken (vgl. auch Drucksache 12/180, Seite 168 /Fußnote 14 zu Artikel 37/). Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung entspricht Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 Landessatzung. Artikel 38 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung verweist auf die Fristbestimmung für Neuwahlen bei Fällen vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode.

Durch Artikel 38 Abs. 2 Landesverfassung wird die in Artikel 31 Abs. 1 Satz 3 Landessatzung getroffene Regelung inhaltlich unverändert übernommen. Artikel 31 Abs. 2 Landessatzung soll nach übereinstimmender Auffassung des Sonderausschusses und der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform (Drucksache 12/180, Seite 25) entfallen. Da der Landtag ein eigenes Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erhalten soll (Artikel 13 Abs. 2 Landesverfassung), bestünde bei Fortbestehen eines Rechts des Ministerpräsidenten, einen Antrag auf 'Auflösung' des Landtages zu stellen, die Gefahr eines „Wettlaufs" zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Landtag bei der Wahrnehmung ihrer konkurrierenden Rechte.

42. Zu Artikel 39

42.1 Empfehlung:

Abschnitt IV

Die Gesetzgebung

Artikel 39

Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.

(2) Die Gesetzesvorlagen werden von der Landesregierung oder von einzelnen oder mehreren Abgeordneten oder durch Initiativen nach Artikel 14 Abs. 1 eingebracht.

(mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen beschlossen)

42.2 Begründung:

Artikel 39 Abs. 1 Landesverfassung entspricht dem bisherigen Artikel 32 Abs. 1 Landessatzung.

Nach Artikel 32 Abs. 2 Landessatzung konnten Gesetzentwürfe außer von der Landesregierung nur „von Mitgliedern des Landtages", das heißt nach § 29 Abs. 2 Geschäftordnung von mindestens fünfzehn Abgeordneten oder einer Fraktion, eingebracht werden. Es entspricht der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsstellung des einzelnen Abgeordneten zu stärken, daß ihm auch jeweils einzeln das Recht zur Gesetzesinitiative eingeräumt wird. Die Einfügung der Initiativen nach Artikel 14 Abs. 1 folgt aus der dort aufgenommenen Empfehlung, daß Initiativen aus dem Volk auch Gesetzentwürfe sein können.

Im übrigen hat ein Vorschlag der Vertreter der CDU– Fraktion im Ausschuß, Artikel 39 Landesverfassung einen Absatz 3 mit folgendem Inhalt anzufügen,

> „(3) Gesetzesvorlagen müssen in zwei Lesungen im Landtag beraten und beschlossen werden. Zwischen beiden Lesungen muß ein Zeitraum von zehn Tagen liegen, wenn nicht zwei Drittel der Mitglieder des Landtages einer Verkürzung der Frist zustimmen"

keine Mehrheit gefunden. Der Sonderausschuß empfiehlt, diesen Vorschlag im Rahmen der Beratungen über eine Änderung der Geschäftsordnung in dem dafür zuständigen Ausschuß zu behandeln.

43. Zu Artikel 40

43.1 Empfehlung:

Artikel 40

Rechtsverordnungen

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

(einstimmig beschlossen)

43.2 Begründung:

Artikel 40 Landesverfassung entspricht Artikel 33 Landessatzung.

44. Zu Artikel 41

44.1 Empfehlung:

Artikel 41

Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die

Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

(einstimmig beschlossen)

44.2 Begründung:

Artikel 41 Landesverfassung entspricht Artikel 34 Landessatzung.

45. Zu Artikel 42

45.1 Empfehlung:

Artikel 42

Verfassungsändernde Gesetze

(1) Die Landesverfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(einstimmig beschlossen)

45.2 Begründung:

Artikel 42 Landesverfassung entspricht – von einer Änderung abgesehen – Artikel 35 Landessatzung. Der Begriff „Landessatzung" soll durch den Begriff „Landesverfassung" ersetzt werden. Auf die Begründung zur Überschrift kann insoweit verwiesen werden.

46. Zu Artikel 43

46.1 Empfehlung:

Abschnitt V

Die Rechtspflege

Artikel 43

Gerichte, Richterinnen und Richter

(1) Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Volkes durch die Gerichte ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Über die Anstellung einer Richterin oder eines Richters entscheidet die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der

mehrheitlich aus Abgeordneten des Landtages besteht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen sie oder ihn Anklage erheben.

(mit Mehrheit beschlossen)

46.2 Begründung:

Artikel 43 Abs. 1 Landesverfassung lehnt sich – im Gegensatz zu Artikel 36 Abs. 1 Landessatzung – mit dem Begriff der rechtsprechenden Gewalt an Artikel 92 Grundgesetz an. Die ausdrückliche Feststellung, die rechtsprechende Gewalt werde im Namen des Volkes ausgeübt, die Artikel 36 Abs. 1 Landessatzung ebenfalls nicht enthält, stellt klar, daß die rechtsprechende Gewalt Staatsgewalt im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Landesverfassung und im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz ist, die vom Volk ausgeht und die – wie Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz ausführt – unter anderem durch besondere Organe der Rechtsprechung ausgeübt wird.

Eine Minderheit hatte beantragt, Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung dahin zu fassen, daß die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut sei. Dieser Antrag ist jedoch von der Mehrheit abgelehnt worden.

Artikel 43 Abs. 2 Landesverfassung verankert im Gegensatz zu Artikel 36 Landessatzung die Entscheidung, daß über die Anstellung der Richter der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Minister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet, in der Verfassung. Diese Möglichkeit ist den Ländern in Artikel 98 Abs. 4 Grundgesetz eingeräumt.

Artikel 43 Abs. 2 Landesverfassung weicht insofern von Artikel 98 Abs. 4 Grundgesetz ab, als dort der Justizminister, hier der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Fassung des Artikels 43 Abs. 2 Landesverfassung entspricht aber der herrschenden Auslegung des Artikels 98 Abs. 4 Grundgesetz, nach der die Zuständigkeit des jeweiligen Landesministers begründet werden kann, wenn es an einem einheitlichen Rechtspflegeministerium fehlt. Eine Mitentscheidung des Justizministers auch bei der Besetzung von Richterämtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ist durch Artikel 98 Abs. 4 Grundgesetz nicht geboten. Dafür spricht sowohl die Gesetzessystematik wie auch die Entstehungsgeschichte des Artikels 98 Grundgesetz. Artikel 43 Abs. 2 Landesverfassung überläßt die nähere Regelung einem Gesetz, bindet jedoch den Gesetzgeber insoweit, als der Richterwahlausschuß von Verfassungs wegen mehrheitlich aus Abgeordneten des Landtages bestehen muß.

Eine Minderheit hatte folgende Fassung des Artikels 43 Abs. 2 Landesverfassung beantragt:

„(2) Über die Anstellung, Beförderung und Versetzung von Berufsrichtern entscheidet ein Richterwahlausschuß gemeinsam mit dem für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Landesminister. Der Richterwahlausschuß besteht aus dem Landesjustizminister als Vorsitzendem, fünf vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, fünf von den Vertretungen der Richter gewählten Berufsrichtern und einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft. Der Richterwahlausschuß wählt in geheimer Ab-

stimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt ein Gesetz."

Dieser Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Artikel 43 Abs. 3 Landesverfassung entspricht Artikel 36 Abs. 2 Landessatzung (vgl. Drucksache 12/180, Seite 94, 100 f.).

Artikel 43 Abs. 3 überläßt die näheren Regelungen einem Gesetz.

47. Zu Artikel 44

47.1 Empfehlung:

Artikel 44

Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet

a) über die Auslegung der Landesverfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind,

b) bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,

c) über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Landesverfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,

d) über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 bis 49 der Landesverfassung durch Landesgesetz sowie durch sonstiges im Range unter dem Landesgesetz stehendes Landesrecht und

e) in den übrigen in der Landesverfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Berufsrichterinnen oder Berufsrichter oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Rechts sein müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Berufsrichterin oder Berufsrichter oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Rechts ist.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes oder den Europäischen Gemeinschaften angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

(mit Mehrheit beschlossen)

47.2 Begründung:

Schleswig-Holstein verfügt nicht über ein eigenes Landesverfassungsgericht. Artikel 37 Landessatzung hat von der Ermächtigung des Artikels 99 Grundgesetz Gebrauch gemacht, die Entscheidung über Landesverfassungsstreitigkeiten im Wege der Organleihe dem Bundesverfassungsgericht zu übertragen.

In der grundsätzlichen Entscheidung, davon abweichend für bestimmte verfassungsrechtliche Streitigkeiten in Schleswig-Holstein eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit einzurichten, schließt sich der Sonderausschuß dem Vorschlag der Enquete– Kommission an (vgl. Drucksache 12/180, Seite 93 ff. [Artikel 43]).

Dementsprechend bestimmt Artikel 44 Abs. 1 Landesverfassung, daß ein Landesverfassungsgericht errichtet wird. Abweichend vom Vorschlag der Enquete– Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 94) soll die Entscheidung über den Sitz des Landesverfassungsgerichts in dem gemäß Artikel 44 Abs. 4 Landesverfassung zu erlassenden Gesetz getroffen werden.

Mit dem enumerativen Zuständigkeitskatalog des Artikels 44 Abs. 2 Landesverfassung folgt die Empfehlung des Sonderausschusses dem Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 97 f.), nimmt jedoch unter Buchst. c) die konkrete Normenkontrolle ausdrücklich in den Katalog auf. Wegen der grundsätzlichen Gleichrangigkeit mit der abstrakten Normenkontrolle wird die konkrete Normenkontrolle nicht in der Auffangklausel des Artikels 44 Abs. 2 Buchst. e) „versteckt", sondern in einer aus sich heraus verständlichen Formulierung genannt.

Abweichend vom Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 99 f.) legt Artikel 44 Abs. 3 fest, daß das Landesverfassungsgericht aus acht Mitgliedern besteht. Die Größe des Spruchkörpers orientiert sich in der Erwartung eines zahlenmäßig recht geringen Geschäftsanfalls an der unteren Grenze der Zahl der Mitglieder bestehender Landesverfassungsgerichte. Mit seiner geraden Mitgliederzahl entspricht das Landesverfassungsgericht dem Bundesverfassungsgericht, dessen Senate ebenfalls aus acht Richtern bestehen.

Um dem Landesverfassungsgericht durch anerkannte qualifizierte Richterpersönlichkeiten Autorität in der Bevölkerung und in der rechtsprechenden Gewalt zu verschaffen, bestimmt Artikel 44 Abs. 3 Satz 1, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder Berufsrichter oder Hochschullehrer des Rechts sein müssen und daß zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverfassungsgerichts nur gewählt werden kann, wer diese Qualifikation hat.

Wenn die Zahl der richterlichen Mitglieder und der Professoren nur die genannte Mindestzahl erreicht, besteht zwischen diesen und den Laien ein paritätisches Verhältnis. Das bewirkt, daß die richterlichen Mitglieder und die Professoren einerseits nicht überstimmt werden können, andererseits überzeugend argumentieren müssen, um eines der übrigen Mitglieder für ihren Standpunkt zu gewinnen.

Im übrigen folgen die Empfehlungen des Sonderausschusses zu Artikel 44 Abs. 3 und 4 Landesverfassung den Vorschlägen der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 94, 100 [Artikel 43 Absatz 3]) und fügen lediglich hinzu, daß die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts auch nicht Organen der Europäischen Gemeinschaften angehören dürfen.

Artikel 44 Abs. 5 Landesverfassung lehnt sich – abweichend vom Vorschlag der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 95 [Artikel 43 Abs. 4]) – an Artikel 94 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz an, indem festgelegt wird, daß ein Gesetz bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

48. Zu Artikel 45

48.1 Empfehlung:

Abschnitt VI

Die Verwaltung

Artikel 45

Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

(1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

(3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

(einstimmig beschlossen)

48.2 Begründung:

Artikel 45 Landesverfassung entspricht Artikel 38 Landessatzung.

49. Zu Artikel 46

49.1 Empfehlung:

Artikel 46

Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben übertragen werden.

(einstimmig beschlossen)

49.2 Begründung:

Artikel 46 Landesverfassung übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die in Artikel 39 Landessatzung getroffene Regelung.

50. Zu Artikel 47

50.1 Empfehlung:

Artikel 47

Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(einstimmig beschlossen)

50.2 Begründung:

Artikel 47 Landesverfassung entspricht Artikel 40 Landessatzung.

51. Zu Artikel 48

51.1 Empfehlung:

Artikel 48

Abgabenhoheit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

(einstimmig beschlossen)

51.2 Begründung:

Artikel 48 Landesverfassung entspricht Artikel 41 Landessatzung.

52. Zu Artikel 49

52.1 Empfehlung:

Artikel 49

Kommunaler Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung.

(2) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, aus denen Ausgaben erwachsen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

(einstimmig beschlossen)

52.2 Begründung:

Artikel 49 Landesverfassung entspricht Artikel 42 Landessatzung.

53. Zu Abschnitt VII und Artikel 50

53.1 Empfehlung:

Abschnitt VII

Das Haushaltswesen

Artikel 50

Landeshaushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingesetzt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzustellen.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 sowie Vorlagen der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden von ihr in den Landtag eingebracht.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 53 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(einstimmig beschlossen)

53.2 Begründung:

Entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission (vgl. Drucksache 12/180, Seite 71) sieht Abschnit VII der Landesverfassung keine grundlegenden Änderungen des Finanzverfassungs- und Haushaltsrechts vor.

Artikel 50 Abs. 1 Landesverfassung tritt an die Stelle von Artikel 43 Landessatzung und erweitert diese Regelung.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Bestimmung des Artikels 43 Abs. 1 Landessatzung und nimmt in die Regelung – wie später auch in die Artikel 51, 52 und 55 – die Verpflichtungsermächtigung auf. Die Vorschrift hält am Bruttoprinzip für die Haushaltsveranschlagung fest und übernimmt lediglich für Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes die bisher bereits in § 26 Landeshaushaltsordnung enthaltene Ausnahme.

Der neue Absatz 1 Satz 2 legt den Grundsatz der Ausgeglichenheit des Haushalts entsprechend Artikel 110 Abs. 1 Grundgesetz ausdrücklich fest.

Absatz 2 entspricht der Regelung in Artikel 43 Abs. 2 Landessatzung.

Neu ist die Aufnahme des alleinigen Initiativrechts der Regierung hinsichtlich des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Absatz 3) sowie des sogenannten Bepackungsverbots (Absatz 4). Die Landesverfassung folgt damit dem Beispiel des Artikels 110 Abs. 3 und 4 Grundgesetz.

54. Zu Artikel 51

54.1 Empfehlung:

Artikel 51

Haushaltswirtschaft bis zur Feststellung des Landeshaushalts

(1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kredite dürfen ein Drittel der Einnahmen des Haushaltsplans des Vorjahres nicht übersteigen.

(einstimmig beschlossen)

54.2 Begründung:

Artikel 51 Landesverfassung übernimmt – in Absatz 1 in geänderter Formulierung – die Regelung des Artikel 44 Landessatzung.

Zwar wurde bisher schon davon ausgegangen, daß Artikel 44 Abs. 1 Landessatzung für die vorläufige Haushaltsführung in seinem normativen Sinngehalt mit Artikel 111 Abs. 1 Grundgesetz übereinstimmt. Durch die nun auch textliche Angleichung der Bestimmung in der Landesverfassung an die des Grundgesetzes sollen aber etwa doch bestehende Zweifel insoweit ausgeräumt werden. In gleicher Weise ist in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer in den vergangenen Jahren verfahren worden.

Darüber hinaus ist Absatz 1 um das anerkannte Instrument der Verpflichtungen ergänzt worden.

Absatz 2 ist wortgleich mit Artikel 44 Abs. 2 Landessatzung.

55. Zu Artikel 52

55.1 Empfehlung:

Artikel 52

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesministerin oder des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Näheres kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

(einstimmig beschlossen)

55.2 Begründung:

Artikel 52 Landesverfassung entspricht mit geringen sprachlichen Änderungen, die die Regelung in Absatz 1 Artikel 112 Grundgesetz anpassen, dem Artikel 45 Landessatzung.

Absatz 1 ist um das anerkannte Instrument der Verpflichtung ergänzt worden. In Satz 3 ist eine Ermächtigung zur Regelung des Näheren durch Gesetz aufgenommen worden.

In Absatz 2 bezieht sich die Berichtspflicht nunmehr präziser auf E i n w i l l i g u n g e n in über- und außerplanmäßige Ausgaben und – an dieser Stelle ebenfalls ergänzt – Verpflichtungen.

56. Zu Artikel 53

56.1 Empfehlung:

Artikel 53

Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Landesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

56.2 Begründung:

Artikel 46 Landessatzung soll in Anlehnung an Artikel 115 Abs. 1 Grundgesetz neu gefaßt werden. Dabei wird die Bindung der Kreditaufnahme an einen außerordentlichen Bedarf und die Beschränkung auf die Finanzierung werbender Zwecke aufgegeben, weil diese Beschränkungen überholt sind. Kreditfinanzierung ist heute regelmäßiger Bestandteil der Gesamtdeckung des Haushalts. Außerdem werden Bürgschaften zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen.

Die Kreditobergrenze des Satzes 2 soll auch dann überschritten werden dürfen, wenn dies zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der r e g i o n a l e n Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes nötig ist. Bei einer derartigen nur regionalen Störung, bei der der Bund nicht zu handeln braucht, kann sich das Land gezwungen sehen, Mittel bereitzustellen, die nur durch zusätzliche Kreditaufnahme unter Überschreitung der Kreditobergrenze beschafft werden können.

57. Zu Artikel 54

57.1 Empfehlung:

Artikel 54

Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

(einstimmig beschlossen)

57.2 Begründung:

Artikel 54 Landesverfassung ist wortgleich mit Artikel 47 Landessatzung.

58. Zu Artikel 55

58.1 Empfehlung:

Artikel 55

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat durch die Landesministerin oder den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach Artikel 56 Abs. 5.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

58.2 Begründung:

Um die unterschiedlichen Funktionen der Kontrolltätigkeit des Rechnungshofs in Gestalt der rechnungsabhängigen Prüfung zum Abschluß des Haushaltskreislaufs und der weit darüber hinaus gehenden rechnungsunabhängigen Prüfung zu verdeutlichen, sind die beiden Funktionen im Gegensatz zum bisherigen Text in Artikel 48 Landessatzung in der Landesverfassung in unterschiedlichen Artikeln normiert und vor den eigentlichen Bestimmungen über Rechtstellung und Aufgaben des Rechnungshofs in den Artikeln 55 und 56 Landesverfassung geregelt. Der Abschluß des Haushaltskreislaufs und die Rolle des Rechnungshofs hierbei werden in Artikel 55 normiert.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen wörtlich Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 Landessatzung mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen als Gegenstand der jährlichen Rechnungslegung ergänzt worden ist.

Nach Absatz 1 Satz 3 berichtet der Landesrechnungshof entsprechend seiner Stellung als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle zur Haushaltsrechnung sowohl dem Landtag als auch der Landesregierung unmittelbar.

Die Beschlußfassung über die Entlastung der Landesregierung, bisher in Artikel 48 Abs. 2 Satz 3 Landessatzung, ist jetzt in Artikel 55 Abs. 2 Landesverfassung aufgenommen worden. Der Beschluß ergeht aufgrund der Haushaltsrechnung der Landesregierung sowie der Berichte des Landesrechnungshofs zu dieser Haushaltsrechnung und zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes (Artikel 56 Abs. 5 Landesverfassung).

Absatz 3 entspricht der Regelung in Artikel 48 Abs. 3 Landessatzung.

59. Zu Artikel 56

59.1 Empfehlung:

Artikel 56

Vom Haushaltskreislauf unabhängige Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts– und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften. Das Nähere regelt ein Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(4) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, Landesvermögen verwalten oder dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(5) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig beschlossen)

59.2 Begründung:

Die vom Haushaltskreislauf unabhängige Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof, die bisher in Artikel 48 Abs. 1 Landessatzung geregelt war, regelt jetzt Artikel 56 Landesverfassung.

Die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs ist nunmehr nach Adressat, Tatbestand, Umfang und Maßstab im Anschluß an § 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof in der Landesverfassung normiert. Hierdurch wird deutlich, daß die Prüfung des Rechnungshofs überall dort ansetzt, wo Steuergelder bewirtschaftet und öffentliches Vermögen verwaltet wird.

Der Sonderausschuß ist der Auffassung, daß Artikel 56 Abs. 1 Landesverfassung in seiner jetzigen Formulierung die Rechtsgrundlage für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung auch der Fraktionskostenzuschüsse durch den Landesrechnungshof bietet.

Absatz 2 begründet die generelle Zuständigkeit des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften in Anlehnung an die bisherige Fassung des Artikel 48 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung.

Die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist nunmehr unmittelbar in der Landesverfassung, und zwar in Artikel 56 Abs. 3, festgelegt.

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, die bislang lediglich im § 104 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung geregelt war, ist jetzt in Artikel 56 Abs. 4 Landesverfassung aufgenommen worden.

Artikel 56 Abs. 5 Landesverfassung entspricht Artikel 48 Abs. 1 Satz 3 Landessatzung.

Artikel 56 Absatz 6 Landesverfassung nimmt die Regelung von Artikel 48 Abs. 3 Landessatzung auf.

60. Zu Artikel 57

60.1 Empfehlung:

Artikel 57

Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

(einstimmig bei einigen Stimmenthaltungen beschlossen)

60.2 Begründung:

Artikel 57 Abs. 1 Landesverfassung entspricht inhaltlich Artikel 49 Abs. 1 Landessatzung.

Während die Einzelheiten zur Rechtsstellung und zur Organisation des Landesrechnungshofs bisher ausschließlich im Gesetz über den Landesrechnungshof geregelt waren, werden die insoweit wesentlichen Bestimmungen nunmehr in Artikel 57 Abs. 2 verfassungsrechtlich festgelegt.

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durch den Landtag soll die Unabhängigkeit des Rechnungshofs stärken und die Sachkompetenz und Kontinuität seiner

Prüfungstätigkeit gewährleisten. Die dadurch eher gleichgewichtige Mitwirkung von Parlament und Regierung unterstreicht die unabhängige Stellung des Rechnungshofs zwischen diesen beiden Staatsorganen.

Nach Absatz 2 Satz 2 werden der Präsident und der Vizepräsident auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig sein soll. Im Sonderausschuß hatte eine Minderheit beantragt, die genannte Wahlzeit auf zwölf Jahre heraufzusetzen und dafür eine Wiederwahl auszuschließen. Auch der Landesrechnungshof hatte eine zwölfjährige Wahlzeit befürwortet, weil eine Wahl auf nur sechs Jahre die Überparteilichkeit des Präsidenten des Landesrechnungshofs schwäche und dadurch die Kontinuität der Überwachungsfunktion der Finanzkontrolle gefährde. Der Antrag der Minderheit fand jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit.

61. Zu Artikel 58

61.1 Empfehlung:

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 58

Geltungsbereich

(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig– holsteinische Landesrecht.

(2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

(einstimmig beschlossen)

61.2 Begründung:

Artikel 58 Landesverfassung entspricht Artikel 50 Landessatzung.

62. Zu Artikel 59

62.1 Empfehlung:

Artikel 59

Begriff der Mehrheit

Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Landesverfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

(einstimmig beschlossen)

62.2 Begründung:

Artikel 59 Landesverfassung entspricht – von der Ersetzung des Begriffs „Landessatzung" durch den Begriff „Landesverfassung" abgesehen – Artikel 51 Landessatzung.

63. Zu Artikel 60

63.1 Empfehlung:

Artikel 60

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

(mit Mehrheit beschlossen)

63.2 Begründung:

Durch Artikel 37 Landessatzung hat das Land Schleswig– Holstein von der durch Artikel 99 Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Bundesverfassungsgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Landes zu übertragen. Diese Entscheidung wird durch die empfohlene Errichtung eines Landesverfassungsgerichts (vgl. Artikel 44 Landesverfassung) gegenstandslos. Bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts muß es allerdings bei der zur Zeit bestehenden Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts verbleiben. Dies wird durch die Übergangsvorschrift sichergestellt.

64. Zu Artikel 61

64.1 Empfehlung:

Artikel 61

Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages

Für die erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages gelten die bisherigen Vorschriften, nach denen

1. die erste Wahlperiode des Landtages am 31. Mai 1950 endete;
2. die fünfte Wahlperiode des Landtages von vier Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert wurde;
3. die zehnte Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages endete; diese Wahl fand zwischen dem 13. September und dem 18. Oktober 1987 statt.

(einstimmig beschlossen)

64.2 Begründung:

Artikel 61 Landesverfassung die Artikel 52, 52 a und 52 b Landessatzung zusammen. Diese Vorschriften, die für einzelne Wahlperioden eine von der Regel abweichende Dauer festlegten, sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Der Sonderausschuß empfiehlt dennoch nicht, sie zu streichen; sie sollten vielmehr – in der vorgeschlagenen Form – als Beleg der verfassungsrechtlichen Entwicklung erhalten bleiben.

65. Zu Artikel 62

65.1 Empfehlung:

Artikel 62

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Landesverfassung ist unter der Bezeichnung „Landessatzung" am 12. Januar 1950 in Kraft getreten.

(2) Die Landesverfassung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Neugliederng des Bundesgebietes in Kraft tritt.

(einstimmig beschlossen)

65.2 Begründung:

Artikel 62 Abs. 1 Landesverfassung hält – ebenfalls als Beleg für die verfassungsrechtliche Entwicklung des Landes – den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landessatzung in ihrer ursprünglichen Fassung fest. Artikel 62 Abs. 2 Landesverfassung knüpft zwar an Artikel 53 Abs. 2 Landessatzung an, verzichtet aber darauf, auf eine „von Schleswig-Holstein erstrebte"Neugliederung des Bundesgebietes abzustellen. Dieser Zusatz entspricht nicht mehr den politischen Gegebenheiten (vgl. auch Drucksache 12/180, Seite 174 /Fußnote 20 zu Artikel 60/). Das gilt um so mehr, als Artikel 29 Grundgesetz, auf den sich die Regelung bezieht, 1976 geändert worden ist.

III. Ablehnung weiterer Vorschläge

1. Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt,

- weder einen „Hauptausschuß", in dem die Aussprache in zweiter Lesung über bestimmte Gesetzesvorlagen durchgeführt werden kann, noch „beschließende Ausschüsse" oder „Fachparlamente" zur endgültigen Beschlußfassung über bestimmte Kategorien von Gesetzen einzurichten;
- eine obligatorische Beteiligung der kommunalen Landesverbände an der parlamentarischen Beratung von Gesetzesvorhaben, von denen die Kommunen betroffen sind, nicht einzuführen;
- weder das „ruhende Mandat" noch die Verpflichtung zur Mandatsaufgabe bei Übernahme eines Regierungsamtes einzuführen und es bei der Regelung des § 13 a Landesministergesetz zu belassen, die die Berufung Parlamentarischer Vertreter und Parlamentarischer Staatssekretäre ermöglicht;
- eine persönliche Stellvertretung im Mandat nicht einzuführen;
- eine Mitwirkung des Landtages bei der Berufung oder Entlassung von Ministern, ein Rücktrittserzwingungsrecht oder die Ministeranklage nicht vorzusehen.

(einstimmig beschlossen)

2. Begründung:

Soweit sich die Empfehlungen des Sonderausschusses auf den Hauptausschuß, beschließende Ausschüsse oder Fachparlamente, auf die Beteiligung der kommunalen Landesverbände an der Gesetzesberatung, auf das ruhende Mandat und die persönliche Stellvertretung im Mandat sowie auf die Mitwirkung des Landtages bei der Berufung oder Entlassung von Ministern, auf ein Rücktrittserzwingungsrecht oder die Ministeranklage beziehen, kann auf die entsprechenden Vorschläge der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform verwiesen werden (vgl. Drucksache 12/180, Seite 20 ff., 25 ff., 116 f.). Gegen die als Alternative zum ruhenden Mandat erörterte Verpflichtung zur Aufgabe des Mandats bei Übernahme eines Regierungsamtes spricht nach Auffassung des Sonderausschusses, daß sie die Stellung des Ministerpräsidenten erheblich stärken und ihm überdies die Möglichkeit geben würde, Mehrheiten der ihn tragenden Fraktion dadurch zu verändern, daß er Abgeordnete zu Ministern berufe. Dem Vorschlag der Enquete-Kommission auf Streichung des § 13 a Landesministergesetz hat sich der Sonderausschuß schließlich deshalb nicht angeschlossen, weil es nach seiner Auffassung erforderlich ist, insoweit zunächst einmal Erfahrungen zu sammeln, die zu gegebener Zeit ausgewertet werden sollten.

Abschnitt 2:

Empfehlung zur Aufhebung des Bannkreisgesetzes

1. Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, das Bannkreisgesetz vom 28. Juni 1974 (GVOBl. Schl.-H. Seite 230), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. Seite 453), aufzuheben.

(mit Mehrheit beschlossen)

2. Begründung:

Durch § 1 Bannkreisgesetz wird ein kartographisch dargestelltes Gebiet der Stadt Kiel zum befriedeten Bannkreis des Schleswig-Holsteinischen Landtages bestimmt. In diesem Gebiet dürfen nach § 16 Abs. 1 Versammlungsgesetz öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge nicht stattfinden. § 2 Bannkreisgesetz ermächtigt den Innenminister, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtages Ausnahmen von diesem Versammlungsverbot zuzulassen. Im Sonderausschuß bestand Übereinstimmung dahin, daß es bei dieser Regelung nicht verbleiben kann, weil sie den Landtag in einer jedenfalls in dieser Form nicht mehr erforderlichen Weise abschirmt.

Hinsichtlich der Konsequenzen, die aus dieser Beurteilung im einzelnen zu ziehen sind, wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum einen wurde zugunsten der grundsätzlichen Beibehaltung eines Bannkreises darauf verwiesen, daß eine vom Druck der Straße unbehelligte Ausübung des Mandats sowie ein ungehinderter Zugang zum Landtag gewährleistet sein müsse, daß der polizeiliche Aufwand bei der etwaigen Abwehr von Demonstranten ohne Bestehen eines Bannkreises wesentlich größer sei und daß der Demonstrationszweck auch erreicht werden könne, wenn ein bestimmter Abstand zum Landeshaus eingehalten werden müsse. Zum

anderen wurde dargelegt, daß der Bannkreis nicht mehr dem heutigen Parlamentsverständnis entspreche, daß er den Dialog mit den Bürgern erschwere und eine faktische Distanz zwischen Parlament und Bevölkerung schaffe, daß er mit den Bestrebungen, den Landtag auch für unzufriedene Bürger zu öffnen, nicht vereinbar sei, daß er den freien Zugang für Abgeordnete ohnehin nicht gewährleisten könne und daß der Landtag wie jedermann sonst im Lande mit vorübergehenden Störungen leben müsse. Bei der Abwägung der beiden diskutierten Lösungsalternativen – Beibehaltung eines in seiner räumlichen Ausdehnung reduzierten Bannkreises und/oder Erweiterung des Ausnahmetatbestandes; Aufhebung des Bannkreisgesetzes – hat sich der Sonderausschuß mit Mehrheit für die ersatzlose Streichung des Bannkreisschutzes entschieden. Dabei geht er davon aus, daß die Möglichkeiten staatlicher Reaktion, die das Ordnungswidrigkeitengesetz (vgl. § 112 a.a.O.), das Versammlungsgesetz (vgl. § 26 a.a.O.) sowie die ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes eröffnen, ausreichen werden, um den Belangen des Landtages gerecht zu werden. Nicht unberücksichtigt bleiben kann im übrigen in diesem Zusammenhang, daß nach Auskunft des Ordnungsamtes der Stadt Kiel und des zuständigen Polizeireviers von den etwa 25 bis 30 im Jahresdurchschnitt angemeldeten Demonstrationen weniger als ein Viertel gegen den Landtag selbst gerichtet waren und daß es der bislang geübten Praxis entspricht, etwa bei größeren Ansammlungen einer Delegation von zehn bis fünfzehn Personen zu gestatten, das Landeshaus oder andere Gebäude innerhalb des Bannkreises zu betreten.

Abschnitt 3:

Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Verhaltensregeln)

1. Empfehlung:

1.1 Der Sonderausschuß empfiehlt, in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

„§ x

Verhaltensregeln

(1) Um Gefahren für die Unabhängigkeit der Abgeordneten erkennen und ihnen entgegenwirken zu können und damit zugleich die Funktionsfähigkeit des Landtages zu stärken, gibt sich der Landtag Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Abgeordneten zur Anzeige ihres Berufs sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Pflicht der Abgeordneten zur Anzeige von Vereinbarungen, nach denen ihnen während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft be-

stimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen, unterschieden nach Vereinbarungen vor und während der Übernahme des Mandats;

3. die Pflicht der Abgeordneten, das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften anzuzeigen, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird;
4. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte sowie der Beteiligungen, wenn ein festgelegter Mindestbetrag oder ein festgelegter Grenzwert überstiegen wird;
5. die Pflicht der Abgeordneten, im Ausschuß auf eine Interessenverknüpfung hinzuweisen, wenn sie an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirken, an dem sie selbst oder ein anderer, für den sie gegen Entgelt tätig sind, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
6. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
7. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die der Abgeordnete, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß er im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
8. die Pflicht der Abgeordneten, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen;
9. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
10. das Verfahren sowie über die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

(3) Der Präsident des Landtages erhebt und verarbeitet die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Erhebung und Verarbeitung sind zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verhaltensregeln erforderlich sind. Werden sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt, so sind sie zu löschen, es sei denn, der Betroffene widerspricht. Der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung personenbezogener Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und ihre rechtzeitige Löschung und Sperrung sicherzustellen.

(4) Die in den Verhaltensregeln genannten Mindestbeträge sind zu Beginn jeder Legislaturperiode von dem Präsidenten festzulegen und zu veröffentlichen.

(5) Der Präsident erläßt Ausführungsbestimmungen."

(einstimmig beschlossen)

1.2 Der Sonderausschuß empfiehlt ferner, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages wie folgt zu fassen:

„I. Ein Abgeordneter ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
3. Tätigkeiten und Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen;
4. Vereinbarungen, nach denen dem Abgeordneten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

II. Ein Abgeordneter ist außerdem verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten, die während oder nach der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Landtag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Nummer I. 1. abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
3. Tätigkeiten und Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen;
4. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; das gilt auch für ein Mitglied des Landtages, das einen beratenden Beruf angegeben hat;
5. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
6. der Abschluß von Vereinbarungen, nach denen dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
7. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

III. Bei Tätigkeiten und Verträgen, die gemäß Nummern I. 2. – 4. und II. 2. – 6. anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte dem Präsidenten mitzuteilen, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überschritten wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Nummer II. 7. legt der Präsident fest. Er erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

IV. Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Schweigepflichten geltend machen kann.

V. Tätigkeiten und Beteiligungen, die gemäß Nummern I. 1. – 4. und II. 1. – 3. und 5. – 7. anzeigepflichtig sind, werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht. Zu Nummern I. 4. und II. 2., 3., 5. und 6. ist die Höhe der Einkünfte hinzuzufügen, wenn ein festgelegtes Minimum überschritten wird.

VI. Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuß an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er auf diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß hinzuweisen.

VII. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.

VIII. Der Abgeordnete ist verpflichtet, sich in Zweifelsfragen durch Rückfragen bei dem Präsidenten über die Auslegung der Verhaltensregeln zu vergewissern.

IX. 1. Abgeordnete, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

2. Abgeordnete, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

3. Die Nummern 1. und 2. gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten, insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

X. 1. Ein Abgeordneter hat über alle Spenden und andere Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

2. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

3. Für Spenden an einen Abgeordneten finden § 23 a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

XI. Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Abgeordneter gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter verlangt, einen gegen ihn erhobenen Vorwurf aufzuklären. Das Verlangen muß begründet sein.

Der Präsident hat den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der

Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, daß ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Abgeordneten dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

XII. 1. Ein Abgeordneter darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet XI. Anwendung."

(einstimmig – bei Stimmenthaltungen – beschlossen)

2. Begründung:

Verhaltensregeln bedürfen – jedenfalls soweit sie Sanktionen bei Verstößen vorsehen – einer gesetzlichen Grundlage, an der es bislang in Schleswig-Holstein fehlt. Der Sonderausschuß empfiehlt, eine entsprechende Regelung in das Schl.-H. Abgeordnetengesetz aufzunehmen. Als Vorbild hat dabei § 44a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages gedient. Datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie landesspezifischen Gegebenheiten wurde Rechnung getragen.

Durch die im Vergleich zu den jetzt geltenden Regelungen sehr viel detaillierteren Verhaltensregeln soll die Transparenz des parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses verbessert und insbesondere verdeutlicht werden, in welchem Beziehungsgeflecht sich ein Abgeordneter befindet.

Dem Vorschlag der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, die Verhaltensregeln in der geltenden Fassung beizubehalten (Drucksache 12/180 S. 101 f.), konnte sich mithin der Sonderausschuß nicht anschließen.

Abschnitt 4:

Ergänzung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (VerfSchG SH)

1. Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, in dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (VerfSchG SH) die Vorschriften über die Parlamentarische Kontrollkommission wie folgt zu ergänzen:

1. „In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission."

2. „Die Landesregierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; dazu gehören auch der Erlaß und die Ausführung von Verwaltungsvorschriften."

3. „Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen einen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

ein, hat sie außerdem den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen eine im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet."

4. „Im Falle von Nummer 3 Satz 1 sind dem betroffenen Landtagsabgeordneten nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen."

(einstimmig beschlossen)

2. Begründung:

Die Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform hat unter Hinweis auf die Feststellungen des Ersten Untersuchungsausschusses der elften Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages besondere gesetzliche Regelungen über die Observation von Abgeordneten für erforderlich gehalten und entsprechende Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzes über den Verfassungsschutz vorgelegt (Drucksache 12/180 S. 89 ff.). Der Sonderausschuß hat sich dem im Grundsatz angeschlossen, empfiehlt jedoch eine hinsichtlich der Einzelheiten abweichende Lösung des Problems.

Abschnitt 5:

Empfehlungen zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

1. Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt die nachstehenden Änderungen der Landeshaushaltsordnung:

1.1 § 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Haushaltsplan enthält ferner die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen."

1.1.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

1.2 In § 10 Absatz 1 werden die Worte „25 Absatz 2 Satz 2 der Landessatzung" ersetzt durch die Worte „32 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung".

1.3 § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus Krediten abzüglich der Tilgungsausgaben dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes."

1.4 § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verpflichtungsermächtigungen können bei anderen Titeln in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben dieser Titel deckungsfähig sind."

1.5 In § 22 werden hinter dem Wort „Landtages" die Worte „oder des Ausschusses für Finanzen" eingefügt.

1.6 § 25 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus dem Vorjahr übertragenen und in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten.

(2) Ein Überschuß ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuß ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Einnahme einzustellen. § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I Seite 582) bleibt unberührt."

1.7 § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voranschläge sind von dem für den Einzelplan zuständigen Minister dem Finanzminister zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Der Finanzminister kann verlangen, daß den Vorschlägen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigefügt werden; ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.(2) Die Voranschläge für die Einzelpläne des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofs sind dem Finanzminister mit den für die Aufstellung des Haushaltsplans erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig einzureichen, daß sie in den Entwurf des Haushaltsplans aufgenommen werden können."

1.8 § 28 wird wie folgt geändert:

1.8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzminister prüft die Voranschläge der Minister und stellt unter Einbeziehung der Voranschläge des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofs den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er kann die Voranschläge im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Voranschläge des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofs kann er nur mit deren Zustimmung ändern."

1.8.2 Absatz 3 wird gestrichen.

1.9 § 29 wird wie folgt geändert:

1.9.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Zustimmung zur Änderung der Voranschläge des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht erteilt, sind die Voranschläge unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen."

1.9.2 Absatz 4 wird gestrichen.

1.10 § 37 wird wie folgt geändert:

1.10.1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Einbringung eines Nachtragshaushalts bedarf es nicht, wenn

a) die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe 1.000.000 Deutsche Mark nicht übersteigt und gedeckt ist oder

b) Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind oder

c) Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

(3) Sofern der Ausschuß für Finanzen zustimmt, bedarf es ferner der Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben zwischen 1.000.000 Deutsche Mark und 5.000.000 Deutsche Mark im Einzelfall, wenn sie gedeckt sind."

1.10.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten; in Fällen, die nach dem Haushaltsgesetz von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ist unverzüglich zu berichten."

1.11 § 38 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Absatz 1 werden die Worte „§ 37 Absatz 2 und Absatz 3" ersetzt durch die Worte „§ 37 Absätze 2, 3, 5 und 6".

1.11.2 In Absatz 5 werden die Worte „25 Absatz 2 der Landessatzung" ersetzt durch die Worte „32 Absatz 2 der Landesverfassung".

1.12 In § 45 Absatz 3 werden die Worte „Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten" ersetzt durch die Worte „Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten".

1.13 § 64 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihr Erwerb oder ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtages erworben oder veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von dem Erwerb oder von der Veräußerung zu unterrichten. Für das Verfahren der Einwilligung sowie die Art und Weise der Unterrichtung des Landtages gilt § 54 Absatz 2 Satz 1 entsprechend."

1.14 In § 85 erhält Absatz 1 Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen und ihre jeweilige Begründung,"

1.15 § 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.15.1 Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. sie Zuwendungen aus dem Landeshaushalt erhalten oder

2. sie Landesvermögen verwalten oder".

1.15.2 Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 3 bis 6.

1.16 § 114 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Die Haushaltsrechnung ist mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag zur Entlastung vorzulegen. Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund des Berichts und der jährlichen Bemerkungen des Landesrechnungshofs. Er stellt hierbei die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen."

1.17 In § 116 Absatz 2 werden die Worte „Absatz 2 und"gestrichen.

(einstimmig beschlossen)

2. Begründung:

Die vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Änderungen der Landeshaushaltsordnung sind zum einen Folgeänderungen aus den empfohlenen Änderungen der Landessatzung und zum Teil Änderungen, die in den Erfahrungen mit der Anwendung der Landeshaushaltsordnung begründet sind.

2.1 Die Änderungen in § 2 sind Folge der Aufnahme der Verpflichtungsermächtigung in die Landesverfassung.

2.2 Die Änderung in § 10 Absatz 1 ergibt sich aus der Verlagerung der Regelung von Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Landessatzung in Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung.

2.3 Die Neufassung von § 18 Absatz 1 ist Folge der Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes" in Artikel 53 Landesverfassung.

2.4 Die Einfügung von § 20 Absatz 4 dient der Einführung der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

2.5 Die Einfügung der Möglichkeit, daß auch der Ausschuß für Finanzen in die Inanspruchnahme von gesperrten Haushaltsansätzen einwilligen kann, dient einem praktischen Bedürfnis.

2.6 Die Neufassung der Absätze 1 und 2 in § 25 dient der Berücksichtigung von Einnahme- und Ausgaberesten bei der Definition des Überschusses bzw. des Fehlbetrages.

2.7 bis 2.9 Die Änderungen der §§ 27 bis 29 ergeben sich aus dem Bestreben, die unabhängige Stellung der Finanzkontrolle zu verdeutlichen (vgl. Artikel 57 Absatz 2 Landesverfassung und die Begründung dazu).

2.10 und 2.11 Die in den letzten Jahren regelmäßig durch Haushaltsgesetz erfolgte Änderung der §§ 37 und 38 Landeshaushaltsordnung soll in die Landeshaushaltsordnung einbezogen werden.

2.12 In § 45 Absatz 3 soll nicht nur die Inanspruchnahme sondern schon die Bildung von Ausgaberesten der Einwilligung des Finanzministers unterstellt werden.

2.13 Die Bindung auch des E r w e r b s von Grundstücken an die Einwilligung des Landtags soll wegen der zum Teil erheblichen Folgekosten solcher Erwerbsvorgänge erfolgen.

2.14 In die Haushaltsrechnung sollen künftig auch die über– und außerplanmäßigen Verpflichtungen aufgenommen werden.

2.15 Die Änderungen des § 104 Absatz 1 sind Folge der Neufassung von Artikel 56 Absatz 4 Landesverfassung.

2.16 Die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 114 sind Folge der Einbeziehung der Berichtspflicht des Landesrechnungshofs zu seiner vom Haushaltskreislauf unabhängigen Finanzkontrolle in Artikel 56 Absatz 6 Landesverfassung. Entsprechende Regelungen enthalten die Verfassungen von Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

2.17 Bei der Änderung in § 116 Absatz 2 handelt es sich um eine Folge der Änderung in § 37.

Abschnitt 6:

Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

1. Empfehlungen:

1.1

§ 5

Aufgaben des Präsidenten

§ 5 soll dahingehend ergänzt werden, daß die Vizepräsidenten den Präsidenten im Verhinderungsfall vertreten.

(einstimmig beschlossen)

1.2

§ 12

Zusammensetzung der Ausschüsse

a) Eine Änderung des § 12 Abs. 6 Geschäftsordnung des Landtages, wonach für die Vertretung von Auschußmitgliedern in einzelnen Ausschußsitzungen dem Vorsitzenden ad hoc Vertreter benannt werden können, wird nicht für erforderlich gehalten.

(einstimmig beschlossen)

b) Eine Erweiterung der Mitgliedschaft in den Ausschüssen um „bürgerliche Mitglieder" sowie eine Institutionalisierung von außerparlamentarischen Beiräten für die Parlamentsausschüsse wird abgelehnt.

(einstimmig beschlossen)

1.3 § 13

Aufgaben der Ausschüsse

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge. Sie können sich jedoch auch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen. Über wichtige Angelegenheiten, die in ihr Aufgabengebiet fallen, können sie von den zuständigen Ministern jederzeit Auskünfte verlangen und diese erörtern."

Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

(einstimmig beschlossen)

1.4 § 15

Teilnahme an Ausschußsitzungen, beratende Mitglieder

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Ausschüsse haben die Pflicht, an den Sitzungen der Ausschüsse regelmäßig teilzunehmen."

(mit Mehrheit beschlossen)

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitglieder des Landesrechnungshofs haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Ausschuß kann ihre Anwesenheit verlangen."

(einstimmig beschlossen)

d) Außerdem wird empfohlen, daß Anhörungen auf Antrag eines Viertels der Ausschußmitglieder durchgeführt werden müssen.

(einstimmig beschlossen)

e) Entgegen der derzeitigen Praxis wird empfohlen, bei Anhörungen durch die Ausschüsse von der bereits bestehenden Möglichkeit verstärkt Gebrauch zu machen, das starre Frage-und-Antwort-Ritual durch offene Diskussion zu ergänzen.

(einstimmig beschlossen)

1.5 § 16

Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen

§ 16 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dieses gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dieses erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Die Ausschüsse können beschließen, daß Teile ihrer nichtöffentlichen Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nichtöffentlicher Situng als vertraulich gelten. Die Stellungnahme einzelner Ausschußmitglieder sowie Abstimmungsvorgänge in nichtöffentlichen Sitzungen sind in jedem Falle vertraulich."

(mit Mehrheit beschlossen)

1.6

§ 24

Erste Lesung
(Grundsatzberatung)

Eine direkte Überweisung von Gesetzentwürfen an die Ausschüsse, ohne daß eine erste Lesung im Plenum stattgefunden hat, wird nicht vorgeschlagen.

(einstimmig beschlossen)

1.7

§ 25

Ausschußüberweisung

a) Absätze 1 und 2 unverändert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vorlagen, Anträge und Anfragen, die eigene Angelegenheiten des Landesrechnungshofs betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Finanzausschuß."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(einstimmig beschlossen)

1.8

§ 26

Zweite Lesung
(Einzelberatung)

Die Durchführung der zweiten Lesung grundsätzlich als Einzelberatung soll beibehalten werden; die Möglichkeit, die zweite Lesung mit einer Grundsatzdebatte zu verbinden, sollte stärker genutzt werden.

(einstimmig beschlossen)

1.9

§ 29

Anträge

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge von Abgeordneten sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Wenn sie einen Beschluß anstreben, sollen sie mit den Worten beginnen: ‚Der Landtag wolle beschließen' und so abgefaßt sein, daß sich klar erkennen läßt, wie der vom Antragsteller erstrebte Landtagsbeschluß lauten soll."

(einstimmig beschlossen)

b) In Ansatz 2 wird die für die Einbringung von Gesetzentwürfen erforderliche Unterstützung durch mindestens 15 Abgeordnete oder eine Fraktion gestrichen.

(einstimmig beschlossen)

c) Zu Absatz 5 wird empfohlen, daß Anträge, die nicht Gesetzentwürfe oder Haushaltsvorlagen zum Inhalt haben, nach entsprechender Vereinbarung im Ältestenrat ohne Behandlung im Plenum vom Landtagspräsidenten direkt einem Ausschuß überwiesen werden können.

(einstimmig beschlossen)

1.10

§ 29 a

Anträge auf Kurzdebatte
(und Richtlinien für die Kurzdebatte)

a) Die Redezeit von fünf Minuten für jeden Redner in der Aktuellen Stunde soll verlängert werden, wenn der Gegenstand der Aktuellen Stunde dies erforderlich macht.

(einstimmig beschlossen)

b) Der Landtag sollte mit der Landesregierung für jede Wahlperiode vereinbaren, daß auch die Landesregierung – ungeachtet ihres grundsätzlich uneingeschränkten Rederechtes im Landtag – die Fünf-Minuten-Regel der Aktuellen Stunde (gem. § 29 a GeschO i.V.m. Nr. 8 der dazugehörigen Richtlinien) beachtet.

(einstimmig beschlossen)

c) Die Einführung einer Berichterstattung der Landesregierung über Kabinettsentscheidungen vor dem Landtag in Form einer „politischen Stunde" wird abgelehnt.

(einstimmig beschlossen)

1.11

§ 33

Kleine Anfragen

In Fällen unzureichender Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage ist die Kleine Anfrage auf Antrag von 15 Abgeordneten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(einstimmig beschlossen)

1.12

§ 34

Fragestunde
(und Richtlinien für die Fragestunde)

a) Die Reglementierungen des Fragerechts der Abgeordneten in der Fragestunde hinsichtlich
   – der Unterteilung der Fragen
   – der Anzahl der Zusatzfragen
   sollen entfallen.

(einstimmig beschlossen)

b) In Fällen unzureichender Antwort der Regierung auf eine Frage in der Fragestunde soll auf Antrag von 15 Abgeordneten die Behandlung des Gegenstands der Frage in der Form einer Aktuellen Stunde fortgesetzt werden.

(einstimmig beschlossen)

1.13 § 36

Behandlung der Eingaben

Die Aufgabe des Eingabenausschusses sollte wie folgt gefaßt werden:

„Der Ausschuß ist zuständig für die Durchführung von Anhörungen über Initiativen aus dem Volk (Art. 14 Landesverfassung), sofern vom Landtag nicht andere Ausschüsse befaßt werden."

(mit Mehrheit beschlossen)

1.14 § 39

Ordentliche Tagungen

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag tritt außerhalb der sitzungsfreien Zeiten in der Regel monatlich mindestens einmal zusammen und tagt grundsätzlich am Sitz der Landesregierung." Zum Tagungsrhythmus wird zusätzlich empfohlen, in der Regel monatlich einmal an zwei zusammenliegenden Tagen und bei Bedarf an einem weiteren Tag zu tagen.

(einstimmig beschlossen)

b) Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident lädt die Abgeordneten spätestens fünf Tage vor der Tagung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden."

(einstimmig beschlossen)

1.15 § 42

Teilnahme der Landesregierung

§ 42 erhält folgende Fassung:

a) In der Überschrift werden die Worte „und des Präsidenten des Landesrechnungshofs" angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Sitzungen des Landtages haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten sowie der Präsident des Landesrechnungshofs Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen."

(einstimmig beschlossen)

1.16 § 45

Tagesordnung

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens fünf Tage vor der Tagung eingereicht werden."

Entsprechend ist die in der Sonderregelung für Ausschußberichte vorgesehene Frist in Absatz 1 Sätze 3 und 4 zu verkürzen.

(einstimmig beschlossen)

b) Änderungen am Institut des Dringlichkeitsantrags nach Absatz 3 sollen nicht erfolgen.

(einstimmig beschlossen)

1.17 § 49

Form und Dauer der Rede

a) Die in § 49 Abs. 2 Geschäftsordnung des Landtages enthaltene Beschränkung der Redezeiten auf 30 Minuten für je einen Redner der Fraktionen und auf höchstens 15 Minuten für jeden weiteren Redner sollte in dem Sinne strenger als bisher gehandhabt werden, daß die Redezeit von 30 Minuten deutlicher den Grundsatzausführungen der Fraktionen vorzubehalten ist.

(einstimmig beschlossen)

b) In § 49 Abs. 4 Geschäftsordnung des Landtages wird eine „Öffnungsklausel" aufgenommen. Der Öffnungsklausel zufolge sollen Kurzbeiträge – von nicht länger als fünf Minuten – außerhalb der vom Ältestenrat vereinbarten Redezeit zulässig sein.

(einstimmig beschlossen)

c) Überschreitet die Regierung die mit ihr vereinbarten Redezeiten, so sollten sich zukünftig die Redezeiten der Fraktionen, insbesondere der Opposition, entsprechend verlängern.

(einstimmig beschlossen)

1.18 Weitere Empfehlung

Der Sonderausschuß empfiehlt, im Landtag mindestens einmal – und zwar zur Mitte jeder Wahlperiode – eine Debatte zur Situation des parlamentarischen Regierungssystems im Lande zu führen.

(einstimmig beschlossen)

2. Begründung:

Der Sonderausschuß legt – ebenso wie die Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform – die Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung teils als ausformulierte Geschäftsordnungsvorschriften, teils als Hinweise vor, die der Konkretisierung in weiteren parlamentarischen Beratungen bedürfen. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß seine Empfehlungen zusammen mit Anregungen aus den Fraktionen und aus der Landtagsverwaltung als Grundlage für eine umfassende Überarbeitung der Geschäftsordnung in dem für Geschäftsordnungsfragen zuständigen Innen- und Rechtsausschuß dienen werden.

Die Empfehlungen zur Geschäftsordnung enthalten im wesentlichen

- Folgeänderungen aus Empfehlungen zu Verfassungsvorschriften
- Vorschläge, in denen der Sonderausschuß Empfehlungen und Begründungen aus dem Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform aufgreift.

Folgeänderungen aus Empfehlungen zu Verfassungsvorschriften sind Nrn. 1.1, 1.5, 1.9 b), 1.13.

Vorschlägen der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform wird im wesentlichen in den folgenden Themenbereichen gefolgt:

- Entlastung des Landtagsplenums durch Intensivierung der Ausschußarbeit (Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 108 ff.): Nrn. 1.2, 1.3, 1.4 a), e), 1.6, 1.9 c).
- Interessantere und aktuellere Gestaltung der Plenararbeit (Bericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 118 ff.): Nrn. 1.8, 1.9 a), 1.10 c), 1.14 a) (mit Folgeänderungen die Fristen betreffend in 1.14 c)), 1.16 a).
- Änderungen der Redeordnung zur lebendigeren Gestaltung der Debatte sowie Verbesserung der Kurzdebatte und der Fragestunde (Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 120 ff., 123 ff.): Nrn. 1.10 a), b), 1.12 a), 1.17 a), b), c).
- Stärkung von Minderheitsrechten (Bericht der Enquete– Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drucksache 12/180, Seite 102 ff.): Nrn. 1.4 d), 1.11, 1.12 b), 1.17 c).

Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Ausschußarbeit ist die Empfehlung des Sonderausschusses in Nr. 1.4 a) zu sehen, die Mitglieder der Ausschüsse zu verpflichten, regelmäßig an den Ausschußsitzungen teilzunehmen.

Gert Börnsen
Vorsitzender